



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 25. November bis 2. Dezember 2013

Berlin, 17. Juni 2014

Einleitung

Vom 25. November bis 2. Dezember 2013 besuchte eine Delegation des CPT die Bundesrepublik Deutschland. Hauptziel dieses ad-hoc-Besuchs war die Prüfung der Behandlung und der Bedingungen der Freiheitsentziehung von Sicherungsverwahrten. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation die Justizvollzugsanstalten in Diez (Rheinland-Pfalz), Frankfurt am Main III für Frauen (Hessen), in Freiburg (Baden-Württemberg) sowie die Sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg (Baden-Württemberg).

Darüber hinaus prüfte die Delegation in den vorgenannten Justizvollzugsanstalten und bei Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel sowie in den Justizvollzugskrankenhäusern Berlin-Plötzensee und Hohenasperg die Verfahren zur Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Anwendung der Fixierung sowie die Unterbringung unruhiger bzw. gewalttätiger Insassen in besonders gesicherten Hafträumen. Bei ihren Gesprächen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erörterte die CPT-Delegation darüber hinaus die Frage der chirurgischen Kastration von Sexualstraftätern und die Maßnahmen, die von den deutschen Behörden seit dem Besuch des CPT im Jahr 2010 ergriffen wurden.

Der CPT hat mit Schreiben vom 18. März 2014 einen Bericht (CPT/Inf (2014) 23) über seinen Besuch übersandt, der eine Reihe von Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen enthält.

Der CPT hat die deutschen Behörden ersucht, zu den Empfehlungen innerhalb von drei Monaten eine Antwort zu übermitteln, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der Ausschuss ging außerdem davon aus, dass es den deutschen Behörden auch möglich sein würde, auf die Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Da zu allen vom CPT angesprochenen Punkten jeweils Antworten vorgelegt werden können, befasst sich die Stellungnahme der Bundesregierung im Detail mit den einzelnen Anmerkungen entsprechend der tatsächlichen Reihenfolge im CPT-Abschlussbericht. Die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen sind der Stellungnahme jeweils vorangestellt.

Die Bundesregierung hat einer Veröffentlichung des Berichts und der Stellungnahme zugestimmt.

Randnummer 6

... „Der Ausschuss legt allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden dringend nahe, diese Frage im Lichte seiner Ausführungen in den Randnummern 6 und 8 des Berichts über den Besuch von 2010 vorrangig zu lösen.“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Frage des uneingeschränkten Zugangs des CPT zu Gefangenenakten auf der Sitzung des Strafvollzugausschusses der Bundesländer im Mai 2014 erneut angesprochen. Es wurde vorgeschlagen, durch einen Rundbrief an die Landesjustizverwaltungen klarzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für diesen uneingeschränkten Zugang vorliegen. Im nächsten Schritt wird diese Vorgehensweise mit der Bundesdatenschutzbeauftragten abzustimmen sein.

Randnummer 7:

... „Der CPT bittet um Mitteilung, wie viele Strafgefangene derzeit in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz für die Sicherungsverwahrung vorgesehen sind und welche spezielle Betreuung ihnen angeboten wird.“

Am 1. Mai 2014 waren in Baden-Württemberg 55 Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung und ein Strafgefangener mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung inhaftiert.

Die genannten Gefangenen sind in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal und zu einem geringeren Teil in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg untergebracht. Dort wurde infolge der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzlichen Neuregelung eine spezielle Behandlungsabteilung aufgebaut. Die Abteilung ist Teil eines Behandlungsverbundes in den die Justizvollzugsanstalt Offenburg mit ihrer sozialtherapeutischen Abteilung, die Sozialtherapeutische Anstalt auf dem Hohenasperg und die Justizvollzugsanstalt Freiburg eingebunden sind.

Die in diesen Anstalten zur Verfügung stehenden Behandlungsressourcen können optimal aufeinander abgestimmt werden. Jeder Verurteilte, gegen den eine Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung angeordnet ist, wird zunächst in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg zur Durchführung der Diagnostik eingewiesen. Die mit einem Psychiater, erfahrenen Psychologen und Sozialarbeitern ausgestattete Abteilung erstellt für jeden Gefangenen eine fundierte Diagnose, die Grundlage für die Behandlungskonzeption der Justizvollzugsanstalt Bruchsal und ggf. bei zeitweiser Verlegung des Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg ist.

Zielsetzung des in Form eines Wohngruppenvollzugs ausgerichteten Gesamtkonzepts ist es, die Strafgefangenen stufenweise so weit zu fördern, dass sie eine notwendige Sozialtherapie

oder im Einzelfall auch ausreichende niederschwellige Behandlungen erfolgreich durchlaufen können, so dass dadurch der Antritt der Sicherungsverwahrung entbehrlich wird und die Strafgefangenen vor Antritt der Sicherungsverwahrung bereits aus der Strafhaft bewährungsweise entlassen werden können. Neben vielfältigen Behandlungs- und Therapiemaßnahmen haben insbesondere arbeitstherapeutische Angebote einen hohen Stellenwert. Hier wurden speziell vier Betriebe eingerichtet.

In personeller Hinsicht wurde die Behandlungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal mit zusätzlichen acht Mitarbeitern ausgestattet (drei Stellen im psychologischen Dienst, zwei Stellen im Sozialdienst, zwei Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst und einem zusätzlichen Arbeitserzieher). Für die Fortbildung und Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Abteilung wurden im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 24 Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung inhaftiert. 23 Strafgefangene davon mit angeordneter Sicherungsverwahrung, einer mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Die Behandlung der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erfolgt auf der Grundlage einer umfänglichen Basis-, Verlaufs- und Ergebnisdiagnostik. Aufgrund der Heterogenität des Klientels, insbesondere hinsichtlich der Behandlungsbereitschaft, wird die Behandlung konzeptionell grundsätzlich auf einen zweistufigen Prozess ausgelegt. Die Behandlung der Stufe 1 verfolgt das Ziel der Motivierung, d.h. es geht primär darum, Behandlungsbereitschaft zu wecken und/oder zu fördern. Die Behandlung auf Stufe 2 verfolgt das Ziel der Veränderung und ist als Kriminaltherapie im engeren Sinn zu werten. Bei Bedarf erfolgen weitere Motivierungsversuche.

Zurzeit werden auf der eigentlichen Behandlungsstufe, der Stufe 2, folgende Behandlungen angeboten:

Einzeltherapien und Einzelgesprächsmöglichkeiten

- Interne Einzeltherapie durch Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen mit und ohne Approbation

Die Angebote im Einzelsetting umfassen Psychotherapie auf der Basis kognitivbehavioraler, tiefenpsychologisch fundierter, verhaltenstherapeutischer und traumatherapeutischer Ansätze und Kenntnisse.

- Externe Einzeltherapie durch Psychologische Psychotherapeuten

Sie entspricht denen der internen Angebote, sofern eine intramurale Behandlung nicht aussichtsreich erscheint.

- Beratungen bei der internen Suchttherapie

Hier bestehen Beratungsangebote zu allen Fragen des legalen oder illegalen Konsums von Suchtmitteln. Bei Bedarf werden auch ambulante suchtttherapeutische Maßnahmen vermittelt, soweit Lockerungen gegeben sind.

- Psychiatrische Behandlungen

Ab dem 1. Juni 2014 wird ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, mit der Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie und der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung für die in der Abteilung Sicherungsverwahrung Untergebrachten und für die Strafgefangenen mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu 80% einer Vollzeitkraft (montags bis donnerstags) zur Verfügung stehen. Bis dahin erfolgt die Versorgung über einen Konsiliarpsychiater.

Gruppentherapeutische Angebote:

(je nach Gruppengrößen und Behandlungskonzept zusammen mit Strafgefangenen)

- Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS, nach Bernd Wischka, 2004)

Das BPS ist ein hochstrukturiertes Behandlungsprogramm, welches einen adäquaten Rahmen bietet, Sexualstraftaten und deren Hintergründe zu analysieren und zu bearbeiten. Es umfasst insgesamt circa 80 Sitzungen in einem zeitlichen Rahmen von 2 Jahren.

- Anti-Gewalt-Training (AGT)

Bei diesem Training wird Straftätern die Möglichkeit gegeben, in einer Gruppe von 6-8 Teilnehmenden, die Wahrnehmung für das eigene Gewaltverhalten zu schärfen und ein verantwortliches, partnerschaftliches Alternativverhalten in Konfliktsituationen zu erlernen. Die Lerninhalte und Impulse werden in flexibel kombinierbaren Bausteinen (Modulen) vermittelt.

- Behandlungsgruppe für Gewaltstraftäter (BGG)

Es handelt sich um ein strukturiertes, modules Behandlungsprogramm zur Behandlung von Gewaltstraftätern.

- Psychoanalytisch-interaktionelle Gruppentherapie (PiG)

Die psychoanalytisch-interaktionelle Methode wurde für Patientinnen und Patienten mit sogenannten strukturellen Störungen entwickelt wie narzisstische und Borderline-Persönlichkeitsstörungen, präpsychotische Störungen, manche psychosomatischen Erkrankungen sowie Abhängigkeits- und Suchterkrankungen. Sie kann vielfach auch bei Klienten mit dissozialem und delinquentem Verhalten eingesetzt werden.

- Soziales Training

Die Vermittlung sozialer Kompetenzen zu den Themen Geld und Schulden, Freizeit sinnvoll gestalten, Arbeit und Berufswelt, Gesünder Leben, Wohnen, Soziale Beziehungen, Recht im Alltag ist Ziel des Sozialen Trainings.

- Paarseminar

Dieses Angebot richtet sich an Gefangene und ihre Partnerinnen in der Zeit des Übergangs vom geschlossenen in den offenen Vollzug und beim Übergang vom offenen Vollzug in die Bewährung. Es ist für Gefangene mit langen Freiheitsstrafen, Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und für Untergebrachte konzipiert. Die Partnerinnen sollen dabei in ihrer stabilisierenden Funktion mit Blick auf das Risikomanagement eingebunden werden.

- Motivations-Gruppe Sucht (Illegale Drogen)

Es handelt sich um eine 8-monatige Therapievorbereitung für eine spätere Therapievermittlung. Schwerpunkte sind die eigene Suchterfahrung und das Einüben von Entspannungstechniken.

- Suchtinformationsgruppen (Alkohol- und Drogeninformationsgruppen)

Sie sind beschränkt auf 8 Einheiten, in denen das Hintergrundwissen vermittelt und das Problembewusstsein geweckt sowie die Risiken und Suchtbedingungen verdeutlicht werden.

- AA-Gruppe (Anonyme Alkoholiker; externe Gruppe für Alkoholiker)

Sozialtherapie:

Die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt in Diez ist als offene Wohngruppe gestaltet und eingerichtet. Das Zusammenleben in der Wohngruppe wird als wichtiges Element der Therapie gesehen. Deshalb ist es auch erforderlich, sich an bestimmte Gruppenregeln, die das Zusammenleben und die gemeinsame therapeutische Arbeit ermöglichen, zu halten. Zum eigenen therapeutischen Angebot gehören

wöchentliche Einzel- und Gruppengespräche. Dazu kommt eine wöchentliche Wohngruppensitzung, in der die organisatorischen Dinge in der Gruppe besprochen werden.

Die Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen beinhaltet eine vornehmlich verhaltenstherapeutische Behandlung mit gruppen- und einzeltherapeutischen Maßnahmen.

Die überwiegende Zahl der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nimmt bereits an den vorgenannten intensiven Behandlungsangeboten teil.

Binnendifferenzierung und Vorbereitung auf den Offenen Vollzug in der Abteilung E:

Des Weiteren ist eine Unterbringung auf der nach innen offenen Abteilung E der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez möglich.

Diese Abteilung ermöglicht die Beobachtung in einem Behandlungssetting mit milieu-therapeutischer Ausrichtung und einer Zunahme von Freiheitsgraden. Sie dient daher nach erfolgreicher Minimierung des Risikos zur Vorbereitung auf weitere Lockerungsstufen wie beispielsweise eine Unterbringung im Offenen Vollzug.

Dies impliziert auch die Möglichkeit des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anreizsystems, durch das die Behandlungsmotivation nochmals verstärkt werden kann. Darüber hinaus bietet diese Abteilung ein optimales Erprobungssetting, weil dort der Umgang mit Kritik und Frustration, als ein wichtiges Lernfeld für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, eingeübt werden kann. Dies gilt auch für das angemessene Einbringen von Wünschen und Beschwerden.

In der Abteilung E ist derzeit 1 Strafgefangener mit angeordneter Sicherungsverwahrung untergebracht.

Stand der Behandlungsmaßnahmen (Mai 2014):

Die Behandlungsmaßnahmen für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Motivationsgespräche

	Einzelgespräche intern
laufend	2 Strafgefangene

- Einzeltherapien

	Einzeltherapie intern	Einzeltherapie extern	Einzelbehandlung psychiatrisch
absolviert	1 Strafgefangener	1 Strafgefangener	
laufend	6 Strafgefängene	2 Strafgefängene	1 Strafgefangener
Teilnahme geplant	3 Strafgefängene		

- Sozialtherapie

	SothA Diez	SothA Ludwigshafen
absolviert	1 Strafgefangener	
laufend	4 Strafgefängene	
Teilnahme geplant	7 Strafgefängene	3 Strafgefängene

- Gruppenangebote

	BPS 1) Soziales	AGT 2)	PiG 3)	BGG 4)	Suchtinfo- Gruppe	Training
absolviert	3	1				1
laufend	2	2	1	1	0	Kein
geplant	3	3			6	2

- 1) Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter
- 2) Anti-Gewalt-Training
- 3) Psychoanalytisch-interaktionelle Gruppentherapie
- 4) Behandlungsgruppe für Gewaltstraftäter

Randnummer 15

... „Der CPT ermutigt die baden-württembergischen Behörden, die bestehenden Regelungen zur Bewegung im Freien und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg zu überprüfen.“

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg verfolgt bei der Behandlung der Sicherungsverwahrten aus therapeutischen Gründen ein Stationskonzept. Danach werden Untergebrachte entsprechend ihrem Behandlungsstand und ihrer Bereitschaft zu einer Behandlung in vier unterschiedlichen Wohngruppen zusammengefasst. Im Hinblick auf Therapie- und Sicherheitsbelange (Bekämpfung der Subkultur) ist auch für die Zukunft vorgesehen, dass eine vollständige Bewegungsfreiheit der Untergebrachten nur innerhalb ihrer Wohngruppe ermöglicht wird.

Demgegenüber ist beabsichtigt, die Zeiten und den Zugang zu den Außenanlagen ohne Zuführung durch Bedienstete zu erweitern. Die hierfür erforderlichen baulichen Veränderungen und technischen Vorkehrungen werden derzeit geprüft.

Randnummer 16

... „In dem Gespräch mit der Ständigen Vertreterin des Justizministers des Landes Baden-Württemberg wurde der Delegation mitgeteilt, dass (mittelfristig) geplant sei, die gesamte sozialtherapeutische Anstalt nach Stuttgart-Stammheim zu verlegen. Der CPT bittet um aktuelle Informationen in dieser Angelegenheit.“

Die beengte Unterbringungssituation in der Sozialtherapeutischen Anstalt wird sich entspannen, wenn - entsprechend der Planung der Landesregierung - das derzeit auf demselben Gelände angesiedelte Justizvollzugskrankenhaus anderweitig untergebracht wird und die dann frei werdenden Räumlichkeiten von der Sozialtherapeutischen Anstalt genutzt werden können. Ein zeitlicher Rahmen hierfür steht allerdings noch nicht fest.

Randnummer 19

... „Der Ausschuss empfiehlt, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ihre Anstrengungen verstärken, um die Einzel- und Gruppentherapiemaßnahmen, die sicherungsverwahrten Personen in den Justizvollzugsanstalten Freiburg und Diez angeboten werden, weiterzuentwickeln und die Anzahl der Fachkräfte entsprechend zu erhöhen.“

Seit dem Besuch des CPT in der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurden der Abteilung für Sicherungsverwahrung eine weitere Psychologenstelle und eine weitere Sozialarbeiterstelle zugewiesen. Insgesamt verfügt die Abteilung jetzt über einen ihr zugewiesenen Personal-

körper von 65 Vollzeitäquivalenten, mit dem sowohl im therapeutischen Bereich als auch auf dem Gebiet der Betreuung und Sicherheit die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben angemessen erledigt werden können.

Aktuell befinden sich 45 Sicherungsverwahrte in Rheinland-Pfalz, von denen sich 40 Personen im geschlossenen Vollzug der Sicherungsverwahrung und 5 Personen im offenen Vollzug befinden (4 Personen befinden sich im offenen Vollzug der JVA Diez und 1 Person im offenen Vollzug der JVA Wittlich).

Die Personalausstattung für die Betreuung und Behandlung von 40 Untergebrachten im geschlossenen Vollzug der Sicherungsverwahrung besteht aus

- 24 Mitarbeitern im allgemeinen Vollzugsdienst, die die Basisbehandlung gewährleisten, an der Alltags- und Freizeitgestaltung mitwirken und die niederschweligen Maßnahmen anbieten;
- 3 Anstaltspsychologen, z.T. mit Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten;
- 2 Sozialarbeiter (auf 1,7 Planstellen);
- ein Vollzugsabteilungsleiter;
- 3 externe Psychotherapeuten (Verträge über 13 Therapiestunden / Woche);
- ab dem 1. Juni 2014 wird ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie, Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung) den Dienst mit einem Stellenanteil von 80% antreten.

Für Kunst- und Musiktherapie werden externe Kräfte gesucht, die allerdings noch nicht gefunden werden konnten.

Randnummer 21

... „Nach Ansicht des CPT versteht es sich zwar von selbst, dass im Hinblick auf eine wirksame Behandlung sicherungsverwahrter Personen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung/Abteilung das Trennungsgebot nicht angewandt werden kann¹ und gewisse Anpassungen im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Abstandsgebots erforderlich sein können. Dennoch erscheint es unverhältnismäßig, von sicherungsverwahrten Personen einen pauschalen Verzicht auf die meisten ihrer gesetzlich vorgesehenen Rechte zu verlangen, um ein spezielles Behandlungsprogramm in Anspruch nehmen zu können. Diese Rechte sollten nur insoweit und mit der - nach entsprechender Aufklärung - abgegebenen Einwilligung der betroffenen Person eingeschränkt werden, als dies für die Schaffung eines therapeutischen Umfelds und die wirksame Durchführung von Behandlungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. **Der CPT bittet die entsprechenden Bundes- und Landesbehörden um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.**“

¹ Das gesamte Behandlungsprogramm ist auf dem Konzept aufgebaut, dass die Insassen in Wohngruppen untergebracht sind und an einer Milieuthérapie und verschiedenen anderen Gruppentherapien teilnehmen.

Das in der Sache monierte praktische Verfahren der "pauschalen Verzichtseinholung" wird von den bundesrechtlichen Vorgaben zur Sicherungsverwahrung (vor allem § 66c Abs. 1 StGB) weder gefordert noch explizit untersagt. Diese bundesrechtlichen Vorgaben beschränken sich aufgrund der insoweit zwingenden Vorgaben des BVerfG auf "wesentliche Leitlinien", die naturgemäß keine Regelungen zur praktischen Umsetzung im Detail enthalten können.

Die Frage der Einhaltung des Abstandsgebotes zugunsten der in der Sozialtherapeutischen Anstalt untergebrachten Sicherungsverwahrten wurde von Baden-Württembergs Behörden erneut kritisch überprüft. Im Ergebnis soll eine Privilegierung der Sicherungsverwahrten nur dann nicht erfolgen, wenn die Gleichbehandlung zur wirksamen Durchführung von Behandlungsmaßnahmen und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist. In diesem Sinne wird das Abstandsgebot im Bereich Entlohnung, Taschengeld, Zuwendung von Mitteln außerhalb des Vollzugs uneingeschränkt beachtet. Gleiches gilt für die privilegierte Besuchsregelung.

Im Rahmen der Aufnahmekonferenz wird der Sicherungsverwahrte zu den Unterbringungsbedingungen ausführlich aufgeklärt und seine entsprechende Einwilligung schriftlich dokumentiert.

Nach Art. 11 Satz 2 BaySvVollzG soll die sozialtherapeutische Behandlung in Bayern in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt erfolgen. Diese gesetzliche Vorgabe, die dem Trennungsgebot Rechnung trägt, wird in der Vollzugspraxis auch umgesetzt. Weit überwiegend befinden sich Sicherungsverwahrte, die eine sozialtherapeutische Behandlung absolvieren, in der nach den besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben neu errichteten Einrichtung für Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing. Dort erfolgt sowohl die Unterbringung der Sicherungsverwahrten als auch die Sozialtherapie getrennt von den Gefangenen. Nur in ausgesprochen wenigen Einzelfällen absolvieren Sicherungsverwahrte eine Sozialtherapie gemeinsam mit Gefangenen in einer anderen Anstalt. Diese Fälle sind dadurch charakterisiert, dass die Sicherungsverwahrten auf eigenen Wunsch die Sozialtherapie in ihrer jeweiligen Anstalt und nicht in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing durchführen und eine Verlegung in diese Einrichtung ablehnen. Auch in diesen Fällen wird dem Trennungsgebot im Rahmen der organisatorischen und baulichen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung getragen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) der Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin hält sowohl für Sicherungsverwahrte als auch für Strafgefangene konzeptionell unterlegt ein bestimmtes

Angebot an therapeutischen Behandlungen bereit. Diese Behandlungsangebote haben ein definiertes Setting zur Erfüllung wissenschaftlicher und fachlicher Standards und deren Dokumentation. Eine tragende Säule des sozialtherapeutischen Konzepts ist die Unterbringung aller Probanden in Wohngruppen, um deren Interaktionen beobachten, bearbeiten und therapeutisch nutzen zu können. Hierfür bewegen sich die Probanden tagsüber frei im Haus. Der hierdurch geschaffene Erfahrungsraum ist zentraler Bestandteil der therapeutischen Arbeit der Sozialtherapeutischen Anstalt. Die Interaktionen der Probanden, die zwangsläufig zum Verzicht auf die strikte Trennung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen führen, sind Teil der therapeutischen Arbeit. Das gleiche therapeutische Setting kann demnach nicht unter Einhaltung des Abstandsgebots etwa an einem anderen Ort angeboten werden. Bei der Prüfung der Eignung eines Sicherungsverwahrten fließt dessen Bereitschaft zur Interaktion mit Strafgefangenen als Voraussetzung ein.

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ist in der sozialtherapeutischen Anstalt für die Sicherungsverwahrten entsprechend § 10 Absatz 4 Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (nachfolgend SVVollzG Bln) gewährleistet, dass ihre Unterbringungsbedingungen soweit wie möglich denjenigen im Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechen. Die Sicherungsverwahrten dürfen sich zum Beispiel frei in den für sie vorgesehenen Bereichen in der sozialtherapeutischen Anstalt bewegen. Sie können ihren Raum mit kleineren Möbelstücken sowie elektrischen Geräten gestalten. Es ist allerdings im Rahmen der vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht möglich, dort Zimmer mit einer Größe wie in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte vorzuhalten. Den Sicherungsverwahrten ist erlaubt, sich selbst zu verpflegen und sich entsprechend mit Lebensmitteln zu versorgen. Zudem dürfen die Sicherungsverwahrten entsprechend der in § 27 SVVollzG Bln vorgesehenen Gesamtdauer monatlich Besuch empfangen und ihnen werden die nach § 43 Absatz 2 SVVollzG Bln vorgesehenen vier Mindestausführungen pro Jahr gewährt, sofern ihnen keine anderen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden.

Für den nach den bisherigen Erfahrungen eher unwahrscheinlichen Fall, dass eine ausreichende Zahl von Sicherungsverwahrten mit gleichem therapeutischen Setting in der Sozialtherapeutischen Anstalt behandelt werden könnten, wäre es räumlich möglich, diese getrennt von Strafgefangenen auf einer Behandlungsstation im Haus unterzubringen.

Unabhängig davon ist bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine so frühzeitige Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen, dass die Möglichkeit des Abschlusses der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe gegeben ist.

Sicherungsverwahrte, die die therapeutische Arbeit der Sozialtherapeutischen Anstalt ablehnen, werden durch drei Psychologen in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung betreut oder können gegebenenfalls eine externe Therapie besuchen.

Das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) sieht in § 8 Abs. 4 ausdrücklich eine individuelle und intensive Betreuung von Verurteilten mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vor. § 25 Abs. 4 S. 3 BbgJVollzG normiert bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Unterbringung in der Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt, der den Abschluss der sozialtherapeutischen Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheits- oder Jugendstrafe erwarten lässt. Im Jahr 2011 wurde in Brandenburg die Zentralabteilung Diagnostik (ZaD) eingerichtet, deren einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitern (§ 13 Abs. 2 BbgJVollzG) es obliegt, bei allen Verurteilten mit Maßregelanordnung oder -vorbehalt eine wissenschaftlichen Erkenntnissen genügende Eingangsdiagnostik vorzunehmen und die notwendigen Behandlungsempfehlungen auszusprechen.

Zu einem in den Behandlungsempfehlungen bestimmten Termin, spätestens nach Vollstreckung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe, erfolgt eine persönliche Wiedervorstellung der entsprechenden Verurteilten in der ZaD zur Durchführung eines Behandlungskonsiliums. Dieses hat die Frage zu klären, ob die bisherigen Behandlungsmaßnahmen Aussicht auf Erfolg haben, die Entlassungsfähigkeit des von Sicherungsverwahrung Bedrohten noch vor dem Eintritt dieser Maßnahme zu erreichen. Zu diesem Konsilium soll ein externer Gutachter zugezogen werden.

Durch die oben beschriebene Vorgehensweise haben Straftäter in der Sicherungsverwahrung in der Regel die Sozialtherapie abgeschlossen. Wurde der Vollzug der Sicherungsverwahrung wegen fehlender Behandlungserfolge oder einer Behandlungsverweigerung gleichwohl angeordnet, werden die Untergebrachten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe in einem sozialtherapeutisch ausgerichteten Setting in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte, abgetrennt vom Justizvollzug, behandelt.

Das Behandlungskonzept der Einrichtung für Sicherungsverwahrte im Land Brandenburg orientiert sich an den Standards für eine wirksame Sozialtherapie des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. und dessen Empfehlungen zu Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung.

In Ausnahmefällen, etwa wenn zur Erstellung der Rückfallpräventionsplanung ein Gruppensetting angezeigt sein sollte, dass die Abteilung für Sicherungsverwahrte aufgrund ihrer geringen Größe nicht anbieten könnte, besteht die Möglichkeit, nur für die Teilnahme an einem entsprechenden Gruppentraining, den Probanden der Sozialtherapeutischen Abteilung zuzuführen. Für die übrige Behandlung und die Unterbringung bleibt die SV-Einrichtung zuständig. Damit ist im Land Brandenburg eine Einschränkung der Rechte der Probanden nur insoweit gegeben, als sie für die wirksame Durchführung der Behandlung unbedingt erforderlich ist.

Von Sicherungsverwahrten, die in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg behandelt werden, wird kein pauschaler Verzicht auf die meisten ihrer gesetzlich vorgesehenen Rechte verlangt. Aufgrund der räumlichen Bedingungen ist es allerdings nicht möglich, dort Zimmer mit einer Größe wie in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte bereitzustellen. Auch die Bewegungsmöglichkeiten außerhalb des Haftraums können nicht in gleicher Weise zugelassen werden. Die übrigen im Gesetz vorgesehenen Besserstellungen erhalten die Sicherungsverwahrten auch in der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Untergebrachten, die im hessischen Vollzug - mit ihrem Einverständnis - in sozialtherapeutischen Einrichtungen oder Abteilungen untergebracht werden, wird kein pauschaler Verzicht auf die meisten ihrer gesetzlich vorgesehenen Rechte abverlangt.

Nach § 68 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs.2 Satz 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSV VollzG) finden die Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder die Sicherheitsbelange der Anstalt dem nicht entgegenstehen. Die Vollzugsbehörde hat nach § 68 Abs.3 Satz 3 HSV VollzG alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Dies wird in der Sozialtherapeutischen Anstalt umgesetzt. Wenngleich die Räumlichkeiten in ihrer Größe denen der Strafgefangenen entsprechen, sind die Sicherungsverwahrten dort aber stets einzeln untergebracht. Sie erhalten insbesondere die nach dem HSV VollzG vorgesehenen Besuchsmöglichkeiten, die 4 Mindestausführungen pro Jahr, die entsprechenden Telefonmöglichkeiten, die Möglichkeit zum Paketempfang, die erhöhte Arbeitsentlohnung und zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung und Behandlung, ein erhöhtes Taschengeld, die Möglichkeit der zusätzlichen Ausstattung, die Möglichkeit zur Selbstverpflegung etc. Selbstbeschäftigung ist ihnen (aus Gründen der Behandlung) nicht gestattet.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SV VollzG M-V) lässt ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung von Sicherungsverwahrten mit Gefangenen zu, wenn die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dies erfordert. Nach § 10 Abs. 4 Satz 4 SV VollzG müssen sich auch in diesen Fällen die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden. Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Bedingungen in der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Anstalt weitgehend entsprechende Unterbringung zu erreichen.

Zum Stichtag 5. Mai 2014 wurden in Niedersachsen von insgesamt 43 Sicherungsverwahrten 15 mit deren Zustimmung in Sozialtherapeutischen Abteilungen behandelt. Die Betreuung und Behandlung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zielt auf die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) ab. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in den sozialtherapeutischen Abteilungen ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet ausgestaltet. Die dort vorhandenen örtlichen Gegebenheiten erfordern, dass Sicherungsverwahrte mit Strafgefangenen in einer Wohngruppe untergebracht werden, dass sie mit ihnen an therapeutischen und anderen Gruppenmaßnahmen teilnehmen und dass neben Sicherheits Gesichtspunkten auch Behandlungserfordernisse und Ordnungsgesichtspunkte in der sozialtherapeutischen Abteilung und der Gesamtanstalt berücksichtigt werden.

Nach § 13 Absatz 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) dürfen Sicherungsverwahrte ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt.

Um zugunsten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten eine optimierte sozialtherapeutische Behandlung zu ermöglichen, ist mit Wirkung zum 1. Juni 2013 innerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Werl eine neun Plätze umfassende sozialtherapeutische Abteilung ausschließlich für Sicherungsverwahrte eingerichtet worden (Belegung am 31. März 2014: sechs Sicherungsverwahrte). Die Abteilung stellt einen Vollzug der Maßregel sicher, der auch den Erfordernissen des Abstandsgebotes in jeder Hinsicht Rechnung trägt.

Darüber hinaus sind Sicherungsverwahrte auch in sonstigen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes - gemeinsam mit Strafgefangenen - untergebracht. Hierbei handelt es sich insbesondere um in diesen Einrichtungen langjährig in einen Behandlungskontext eingebundene Sicherungsverwahrte. Die gesetzlich geregelten Privilegien (z.B. erhöhtes Besuchskontingent, erweitertes Arbeitsentgelt etc.) werden auch dort nach Möglichkeit eingeräumt. Ein pauschaler Verzicht ist nicht vorgesehen.

In der Sozialtherapeutischen Abteilung (SothA) der Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez (Rheinland-Pfalz) gibt es keinen pauschalen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte der sicherungsverwahrten Personen.

Soweit als möglich werden die den Untergebrachten eingeräumten Rechte auch hier umgesetzt. Nur wenn der Ablauf des Gemeinschaftslebens gestört wäre oder wenn organisatorische oder bauliche Belange im Wege stünden, werden im Einzelfall Regelungen getroffen, beziehungsweise ist die vorherige Akzeptanz durch den Untergebrachten erforderlich.

Insgesamt erhalten die Untergebrachte grundsätzlich die Vorteile, die ihnen nach dem Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz zustehen. Ihre Rechte werden nur in soweit eingeschränkt als dies unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall erfolgt eine Besprechung mit dem Untergebrachten und es wird seine Einwilligung eingeholt. Ob die jeweiligen Maßnahmen rechtmäßig sind, kann dann gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden. Nach dem Konzept der SothA wird sehr intensiv nach einvernehmlichen Lösungen gesucht, die von den Untergebrachten auch unter Berücksichtigung des für sie geltenden Trennungsgebots akzeptiert werden können.

Aktuell befindet sich im Freistaat Sachsen eine sicherungsverwahrte Person zur Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldheim. Das Abstandsgebot kann hier nicht eingehalten werden. Von einer getrennten Unterbringung, die § 10 Abs. 1 Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG), das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, normiert, kann gem. § 10 Abs. 4 SächsSVVollzG ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung erfordert. Dem Untergebrachten wurde die mit der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung einhergehende Einschränkung seiner gesetzlich festgelegten Privilegien erläutert, zudem wurde sein Einverständnis hierzu eingeholt. Darüber hinaus ist die Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldheim bemüht, die gesetzlich eingeräumten Rechte des Untergebrachten so wenig wie möglich einzuschränken.

In Sachsen-Anhalt werden die sozialtherapeutischen Maßnahmen für Untergebrachte grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Abteilung der Sicherungsverwahrung angeboten, so dass der Untergebrachte nicht auf das Abstandsgebot verzichten muss (§ 12 SVVollzG LSA).

Zurzeit befindet sich in Schleswig-Holstein ein Sicherungsverwahrter auf eigenen Wunsch in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck zur Behandlung. Das Abstandsgebot kann nicht eingehalten werden. Dennoch ist die Leitung der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck bemüht, die gesetzlich vorgesehenen Rechte so wenig wie möglich zu beschneiden.

Am 20. Dezember 2012 wurde der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unterzeichnet. In dessen Artikel 1 ist geregelt, dass das Land Hessen und der Freistaat Thüringen eine von beiden Vertragspartnern genutzte Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung errichten und zu diesem Zweck ein im Eigentum des Landes Hessen stehender Gebäudekomplex auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwalmstadt umgebaut wird. Bis zur Fertigstellung dieses Gebäudekomplexes werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen Zimmer auf dem Gelände der JVA Weiterstadt zur Verfügung gestellt. Sowohl der Staatsvertrag als auch die Verwaltungsvereinbarung beziehen sich ausschließlich auf eine Unterbringung männlicher Personen. Weibliche Personen aus Thüringen werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen in der JVA Chemnitz, Teilanstalt Reichenhain, untergebracht. Unabhängig von dieser Kooperation wird im Freistaat Thüringen in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tonna vereinzelt die Sicherungsverwahrung bei männlichen Personen vollzogen. Voraussetzung ist jedoch, dass es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs erfordert (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes – ThürSVVollzG) und sie sich hiermit einverstanden erklären. Dabei müssen sich die konkreten Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 ThürSVVollzG). Das heißt, die Vollzugsbehörde hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um für eine weitgehende Gleichstellung mit den Bedingungen in der Einrichtung für die Sicherungsverwahrten zu sorgen.

Bereits im Vorfeld der Unterbringung werden die Sicherungsverwahrten schriftlich über die in der Sozialtherapeutischen Abteilung bestehenden Bedingungen belehrt. Bei der Aufnahme werden sie nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten nicht alle gesetzlich vorgesehenen Privilegien gewährt werden können. So ist eine räumliche Trennung von den Strafgefangenen nicht möglich und an den behandlerischen Gruppenmaßnahmen nehmen sie gemeinsam mit diesen teil.

Randnummer 23

... „Der CPT geht davon aus, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, dass

- Lockerungen schrittweise zu einem festen Bestandteil des individuellen Vollzugsplans entwickelt werden, um die Insassen auf ihre Entlassung vorzubereiten, u.a. indem sie an der Vorbereitung der Maßnahme beteiligt werden und indem dafür gesorgt wird, dass die betroffenen Personen ein individuelles Feedback bekommen;
- Ausführungen für die Insassen, die nicht für Lockerungen in Betracht kommen, so durchgeführt werden, dass sie für die Betroffenen sinnvoll und angenehm sind (insbesondere für diejenigen, die in absehbarer Zeit keine Chance auf Entlassung zu haben scheinen) .

Ferner bittet der Ausschuss um aktuelle Informationen zur Anzahl der Insassen in den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg, denen bislang keine Lockerungen gewährt worden sind, und zur Anzahl der Ausführungen, die für sie organisiert wurden.“

Die Annahmen des CPT zur Handhabung von Lockerungen und Ausführungen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg sind zutreffend. Von 54 Untergebrachten waren im Monat Mai acht zu über Ausführungen hinausgehenden Lockerungen zugelassen. Im Laufe der vorangegangenen zwölf Monate wurden in der Justizvollzugsanstalt Freiburg 167 Ausführungen durchgeführt.

In Rheinland-Pfalz war die Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez am 12. Mai 2014 mit 40 Untergebrachten belegt. 5 Untergebrachten werden Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen gewährt, diese erhalten daher keine Ausführungen mehr. 35 Untergebrachte sind derzeit nicht lockerungsg geeignet. 4 Untergebrachte konnten bislang nicht zu Ausführungen motiviert werden.

Den übrigen 31 Untergebrachten wurden vom 1. Juni 2013 bis 12. Mai 2014 insgesamt 136 Ausführungen gewährt.

Randnummer 24

... „In der Justizvollzugsanstalt Freiburg hingegen standen Telefone nur im Korridor jeder Wohngruppe zur Verfügung; einige Insassen beschwerten sich darüber, dass sie häufig keine Telefongespräche führen konnten, ohne dabei von anderen Insassen oder Personal belauscht zu werden. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**“

Die Justizvollzugsanstalt Freiburg beabsichtigt, auf der Abteilung für Sicherungsverwahrte Telefonanschlüsse in den Zimmern der Untergebrachten anzubieten. Voraussetzung für die Umsetzung ist ein auch für die Untergebrachten finanziell akzeptables Angebot eines externen Telefonanbieters. Dies wird derzeit geprüft.

Randnummer 25

... „Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Diez als auch in der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurde der Delegation mitgeteilt, dass die zuständige Justizvollzugsverwaltung die Einrichtung eines beschränkten Internetzugangs für sicherungsverwahrte Personen in Betracht ziehe. **Der CPT begrüßt diese Initiative und bittet um aktuelle Informationen in dieser Angelegenheit.**“

Ein vollumfänglicher Zugang zum Internet ist wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht möglich. In geeigneten Fällen kann die Justizvollzugsanstalt Freiburg die Nutzung des Internets nur im Rahmen von Schulungsmaßnahmen unter Aufsicht anbieten.

In der JVA Diez befindet sich ein eingeschränkter und kontrollierter Internetzugang sowohl für Strafgefangene als auch für Sicherungsverwahrte noch in der Erprobungsphase. Seit dem 12. Mai 2014 läuft eine Testphase, die ab dem 23. Mai 2014 zwischenevaluiert werden soll. Der Zugang zum Internet erfolgt über die elis-Lernplattform (elektronisches Lernen im Strafvollzug <http://www.elis-public.de/information/>), welche von dem IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft, TU Berlin) für den Vollzug bundesweit konzipiert wurde und betreut wird. Die Internetplätze werden von dem IBI zur Verfügung gestellt. Derzeit stehen 10 Plätze zur Verfügung, wobei 7 Internetzugänge für Strafgefangene und 3 Zugänge für Untergebrachte vorgesehen sind. Örtlich sollen die Plätze sowohl auf die Strafhaft als auch auf die Abteilung Sicherungsverwahrung verteilt werden. Derzeit gibt es im geschlossenen Vollzug 10 PC-Plätze und in der Sicherungsverwahrung 6, die für die Nutzung des Internetzugangs in Betracht kommen.

Unüberwachte Kommunikation wird nur bei bestimmten geschlossenen Netzwerken (z.B. der Fernuniversität Hagen) zugelassen. Eine Standleitung zur Universität Hagen besteht schon seit einigen Jahren. Die Lernplätze werden ausschließlich für behandlerische Maßnahmen sowie Wiedereingliederungsbelange und pädagogische Zwecke eingerichtet. Die Ermöglichung des Internetzugangs als Freizeitgestaltungsmaßnahme ist aus vollzugstechnischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht vorgesehen.

Der Zugang zu sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter) bleibt aus Sicherheitsgründen gesperrt.

Ein Einsatz des Systems ist nach Abschluss der Erprobungsphase ab der zweiten Jahreshälfte 2014 avisiert.

Ergänzende Anmerkung des Landes Hessen zu Randnummer 28:

Es ist zutreffend, dass die Untergebrachte den ihr durchaus möglichen Aufenthalt im Freien nur sehr selten genutzt hat. Dies lag allerdings nicht daran, dass sie von Strafgefangenen „ständig bedroht und eingeschüchtert“ wurde, sondern es entsprach dem Wunsch der Untergebrachten, die angab, nicht „in die Freistunde“ zu wollen. Es gab zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf eine Bedrohung seitens anderer Inhaftierter. Wenn die Untergebrachte den Wunsch äußerte, in den Freistundenhof gehen zu wollen, wurde es ihr stets ermöglicht. Sie wurde in der Regel von der zuständigen Seelsorgerin begleitet. Kontakt zu anderen Strafgefangenen während der Freistunden bestand zu keinem Zeitpunkt.

Nach § 68 Abs. 5 HSVVollzG wurde auf Antrag der Untergebrachten, die seit dem 7. Juni 2013 auf der Station für Sicherungsverwahrung untergebracht ist, am 22. Juli 2013 eine Strafgefangene mit deren Zustimmung auf der Station für Sicherungsverwahrung aufgenommen. Am 24. Oktober 2013 gab diese Strafgefangene an, sich von der Sicherungsverwahrten bedroht zu fühlen und vor ihr Angst zu haben. Die Strafgefangene wurde daraufhin umgehend verlegt. Seitdem ist die Sicherungsverwahrte wieder allein untergebracht.

In einer der Einzelhaft ähnlichen Vollzugssituation befand sich die Untergebrachte allerdings zu keinem Zeitpunkt; sie wurde täglich nach der Arbeit sowohl von den Bezugsbediensteten als auch von der Seelsorge aufgesucht und es wurden ihr täglich Gesprächsangebote unterbreitet. Die Untergebrachte selbst gab über mehrere Wochen an, keinen Kontakt zu anderen Inhaftierten zu wollen. Sämtliche Behandlungsangebote, an denen sie bis zu dem Vorfall mit der Strafgefangenen teilgenommen hatte, wurden von ihr auf eigenen Wunsch zunächst nicht weitergeführt.

Derzeit nimmt die Untergebrachte an Behandlungsmaßnahmen der sozialtherapeutischen Abteilung teil (Gruppengespräche, Kunsttherapie, Stressbewältigung, etc.). Die Indikation für eine gruppentherapeutische Maßnahme wurde geprüft, allerdings teilte die Untergebrachte mit, nicht daran teilnehmen zu wollen. Täglich hat sie für mehrere Stunden Kontakt zu Inhaftierten der sozialtherapeutischen Abteilung.

Anträge der Untergebrachten, dass erneut eine Strafgefängene auf ihrer Station aufgenommen wird, lagen seit dem Vorfall zu keinem Zeitpunkt vor.

Lediglich über die Weihnachtsfeiertage beantragte sie, von einer Strafgefängenen besucht zu werden, was auch ermöglicht wurde.

Hinsichtlich der Telefonmöglichkeit ist von hier anzumerken, dass die Untergebrachte die gesamte Station der Sicherungsverwahrung alleine zur Verfügung hat und somit nach Belieben weitestgehend ungestört telefonieren kann.

Randnummer 29

... „Dennoch beschwerte sich die Frau darüber, dass sie mangels geeigneter Einrichtungen nicht in der Lage sei, vertraulich zu telefonieren, und dass ausgehende Briefe von Anstaltsbediensteten gelesen würden. **Der CPT bittet die hessischen Behörden um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.**“

Gemäß § 36 Abs. 1 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG) ist den Untergebrachten zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Einrichtung zu führen.

Nach Mitteilung der Leiterin der JVA Frankfurt am Main III stand der Untergebrachten zum Zeitpunkt des Besuchs der CPT-Delegation ein Fernsprecher auf dem Flur der Abteilung für die Sicherungsverwahrung zur Verfügung. Neben der Sicherungsverwahrten befand sich in der dortigen Abteilung das Büro der zuständigen Sozialarbeiterin.

Da die Untergebrachte allein auf der Station untergebracht war und ist, kann sie in aller Regel vertraulich telefonieren. Sofern sie die Anwesenheit der Sozialarbeiterin in dem dortigen Büro als störend empfindet, ist es zumindest möglich, nach deren Dienstschluss ungestört zu telefonieren.

Die Sicherungsverwahrte wurde zu ihrem Vorbringen durch die Justizvollzugsanstalt angehört. Der stellvertretende Leiter der JVA Frankfurt III, Herr Vogt, teilte daraufhin mit, dass auf Wunsch der Sicherungsverwahrten eine Telefonhaube angebracht werde. Zukünftig wird die Sicherungsverwahrte jederzeit vertraulich und ungestört telefonieren können.

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 HSVVollzG darf der Schriftwechsel der Untergebrachten - und somit auch ausgehende Briefe - abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 überwacht

werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist.

Mit dem Verweis auf § 33 Abs. 3 und 4 HSVVollzG ist klargestellt, dass Kontakte mit Verteidigern, bevollmächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notaren und Notarinnen sowie mit den § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen nicht überwacht werden dürfen.

Randnummer 30

... „Der CPT bittet um Bestätigung, dass in der Justizvollzugsanstalt Diez nunmehr ganztägig ein Arzt vor Ort ist.“

Grundsätzlich wird die Forderung des CPT nach häufigerer Präsenz eines Anstaltsarztes in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez als begründet und erforderlich gesehen.

Nachdem es trotz umfangreicher Bemühungen aber mangels geeigneten Bewerbern nicht gelungen ist, einen hauptamtlichen Anstaltsarzt zu rekrutieren, wird die Versorgung organisiert durch feste, allgemeinärztlich orientierte Sprechstunden zweimal in der Woche, durch Facharztvorstellungen intern und extern, durch den ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung sowie je nach Indikation durch Verlegung von Inhaftierten in das Justizvollzugskrankenhaus oder externe Krankenhäuser.

Die medizinische Versorgung der Inhaftierten in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez kann dadurch noch sachgerecht, ausreichend und wirtschaftlich dargestellt werden.

Randnummer 31

... „Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen baden-württembergischen Behörden geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Insassen der Justizvollzugsanstalt Freiburg auf vertraulicher Grundlage Zugang zu dem Gesundheitsdienst der Einrichtung haben, z. B. über eine Nachricht in einem verschlossenen Umschlag.“

Die Insassen der Justizvollzugsanstalt Freiburg werden künftig auf dem Anmeldeformular zum Anstaltsarzt schriftlich darauf hingewiesen, dass der Antrag auch in einem an den Anstaltsarzt adressierten verschlossenen Umschlag abgegeben werden kann.

Randnummer 32

... „In der Justizvollzugsanstalt Freiburg kam die Delegation mit einem Insassen zusammen, der an einer Lernbehinderung litt und bei dem eine akute psychotische Störung sowie eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden war. In den vorangegangenen Monaten hatte er sich wiederholt geweigert, die verschriebenen Medikamente einzunehmen, es mehrmals abgelehnt, mit dem Psychiater zu sprechen, und auch eine Verlegung in die psychiatrische Station des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg abgelehnt. Außerdem hatte er mehrere Zwischenfälle in der Justizvollzugsanstalt verursacht und war wiederholt in einen besonders gesicherten Haftraum (BGH) gebracht worden. Kurz vor dem Besuch war im Hinblick auf seine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus und eine zwangsweise medizinische Behandlung ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden.

Der CPT möchte über den Ausgang dieses Verfahrens und das anschließende Vorgehen in Bezug auf diesen Insassen unterrichtet werden.“

Bezüglich des angesprochenen Sicherungsverwahrten wurde zwischenzeitlich gerichtlich entschieden, dass eine zwangsweise medikamentöse Behandlung nicht erforderlich ist.

Gegenwärtig befindet sich der Sicherungsverwahrte in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg. Dort wird unter klinischen Bedingungen eine Diagnose zum seelischen Gesundheitszustand des Unterbrachten erstellt. Im weiteren Verlauf wird durch das Landgericht Freiburg zu prüfen sein, ob eine Überweisung aus der Maßregel der Sicherungsverwahrung in diejenige der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angezeigt ist (§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Randnummer 35

...“Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Freiburg und in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III stellte die Delegation fest, dass seit Inkrafttreten der neuen Ländergesetze zur Sicherungsverwahrung keinem einzigen Sicherungsverwahrten die Sanktion des Entzugs der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers oder die des Disziplinararrests auferlegt wurde. Trotz dieser günstigen Situation ist der CPT der Auffassung, dass die Höchstdauer der disziplinarischen Einzelhaft wegen einer Zuwiderhandlung angesichts der potentiell sehr schädlichen Folgen dieser Sanktion nicht mehr als 14 Tage betragen sollte; noch besser wäre eine kürzere Höchstdauer. Darüber hinaus sollte es ein Verbot aufeinander folgender Disziplinarstrafen geben, die zusammen zu einer ununterbrochenen, die Höchstdauer überschreitenden Einzelhaft führen. Alle von einem Insassen begangenen Zuwiderhandlungen, die schwerere Sanktionen angebracht erscheinen lassen, sollten im Rahmen der Strafjustiz geahndet werden.

Der CPT empfiehlt dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Hessen sowie ggf. in anderen Bundesländern, in denen Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Grundsätze in der Praxis wirksam umgesetzt werden.“

In Bremen und im Saarland wird keine Sicherungsverwahrung vollzogen; in diesen Bundesländern Verurteilte werden ggf. in anderen Bundesländern untergebracht. In einigen

Bundesländern sind im Rahmen der Sicherungsverwahrung keine Disziplinarmaßnahmen vorgesehen (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen). Das schleswig-holsteinische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sieht Disziplinarmaßnahmen vor, aber weder „Arrest noch den „Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers“. In den übrigen Ländern ist die schärfste vorgesehene Maßnahme ein Arrest.

In Baden-Württemberg ist in § 73 des zum 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Buch V des Justizvollzugsgesetzbuches als gravierendste Disziplinarmaßnahme der Arrest vorgesehen und dieser auf vier Wochen begrenzt. Die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ausschließlich befugte Anstaltsleitung wird einen Arrest von vier Wochen allerdings nur bei schwerwiegendsten Verfehlungen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Strafempfindlichkeit des Sicherungsverwahrten verhängen. Dem Untergebrachten steht es frei, die Disziplinarmaßnahme umgehend gerichtlich überprüfen zu lassen.

In Hessen können gegen die Untergebrachten unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 HSVVollzG Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

Wie besondere Sicherungsmaßnahmen müssen auch Disziplinarmaßnahmen zu den vorgenannten Zwecken in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Strafgefangene oder Untergebrachte handelt. Hinsichtlich der Fähigkeit, das Unrecht einer Handlung einzusehen und danach zu handeln, stehen Untergebrachte regelmäßig Strafgefangenen näher als Untergebrachte in einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB. Insoweit sind Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich unverzichtbar.

Der besonderen Situation der Untergebrachten wurde jedoch in der Ausgestaltung der Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen Rechnung getragen, insbesondere durch die Aufnahme von Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung und der Aufarbeitung der Pflichtverstöße im Rahmen der Behandlung. Ferner wurde ein Behandlungsvorrang gesetzlich normiert.

In Hessen ist Arrest von bis zu vier Wochen als Disziplinarmaßnahme zulässig. Als strengste disziplinarische Sanktion darf der Arrest gemäß § 55 Abs. 4 S. 4 HSVVollzG nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Auch die übrigen hessischen Vollzugsgesetze sehen identische Regelungen vor, wobei im Jugendvollzug Arrest von bis zu zwei Wochen zulässig ist.

Von der Möglichkeit der Arrestverhängung wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Ein im Einzelfall verhängter Arrest überschreitet in aller Regel nicht die zeitliche Grenze von einer Woche. Gleichwohl ist der Arrest als Disziplinarmaßnahme unverzichtbar, um im

jeweiligen Einzelfall angemessen reagieren zu können und auch schwerste und mehrfach wiederholte Pflichtverstöße ahnden zu können.

Wegen der sehr restriktiven Anwendung des Arrests und der Nichtausschöpfung des zeitlichen Rahmens der Maßnahme wird, wie vom CPT empfohlen, nunmehr geprüft, die Höchstdauer des Arrests in allen hessischen Vollzugsgesetzen auf zwei Wochen zu beschränken.

Ein Verzicht auf die Möglichkeit der Verhängung aufeinanderfolgender Disziplinarstrafen, insbesondere Arreste, kommt dagegen nicht in Betracht. Über die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme wird jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden. Im Falle von wiederholten schweren Verfehlungen muss es weiterhin im Einzelfall möglich sein, aufeinander folgende Arreste zu verhängen.

Randnummer 36

... „Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und ggf. in anderen Bundesländern Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Sicherungsverwahrte, gegen die ein Disziplinarverfahren geführt wird, eine Kopie der Disziplinentatscheidung erhalten und so über die Gründe der Entscheidung und die Möglichkeiten zur Einlegung eines Rechtsmittels informiert werden. Die Insassen sollten den Erhalt einer Kopie der Entscheidung schriftlich bestätigen.“

Soweit überhaupt noch disziplinarische Maßnahmen vorgesehen sind (s. zu Randnummer 35), ist es übliche Praxis, die Entscheidung mündlich zu eröffnen und zu begründen. Schriftliche Begründungen werden in einigen Bundesländern auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Die gesetzliche Vorgabe in Baden-Württemberg (§ 76 Abs. 4 JVollzGB 5) verpflichtet den Anstaltsleiter bzw. ein anderes Mitglied der Anstaltsleitung oder der Vollzugsabteilungsleitung die Disziplinentatscheidung dem Untergebrachten persönlich und mündlich zu eröffnen. Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass die Entscheidung mit dem Untergebrachten eingehend besprochen wird. In der Praxis wird auf Antrag eine Kopie der Disziplinarverfügung ausgehändigt.

Randnummer 37

... „Der CPT empfiehlt erneut, die bestehenden Regelungen und die bestehende Praxis bezüglich der Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen in allen Bundesländern zu überprüfen. Dabei sollten den Anmerkungen, die der CPT in seinem 21. Allgemeinen Bericht gemacht hat, Beachtung geschenkt werden.“²

² Siehe Rdnrn. 62 und 63 CPT/Inf (2011) 28.

Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Ziffer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Gefangenen und Untergebrachten vor dem Vollzug des Arrestes – soweit diese Disziplinarmaßnahme überhaupt noch vorgesehen ist - eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird. Der ärztliche Dienst hat in diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrests verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrests vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe ist von dem vollzugserfahrenen ärztlichen Dienst in den Anstalten aufgrund seiner Sachkunde am besten wahrzunehmen. Es handelt sich um eine im Vollzug erprobte Regelung. Das Arzt-Patientenverhältnis wird dadurch nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrests abgeben, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Untergebrachten während des Vollzuges gewährleisten. Zudem ist der Arzt häufig ein stützender und haltgebender Faktor und seine Hinzuziehung kann auch in einer belastenden Situation – wie hier vor dem Vollzug des Arrests - zur Stabilisierung des Untergebrachten beitragen.

Den weiteren Empfehlungen des CPT wird in der Praxis entsprochen. So ist es üblich, dass vor dem Arrestvollzug eine Anhörung des ärztlichen Dienstes zum Ergebnis der Untersuchung auf Arrestfähigkeit erfolgt und eine intensive möglichst tägliche ärztliche und/oder pflegerische Betreuung im Arrest erfolgt. Die ärztliche Versorgung ist damit während der Disziplinarmaßnahme unvermindert gewährleistet bzw. kann unter Umständen sogar intensiviert werden.

Randnummer 38

... „In den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg gaben eine Reihe der Insassen, mit denen die Delegation zusammentraf, an, dass sie kein Vertrauen in das interne Beschwerdeverfahren hätten, da Beschwerden, die an die Anstaltsleitung adressiert seien, nicht wirksam bearbeitet würden. Leider war die Delegation nicht in der Lage, diesen Vorwürfen nachzugehen, da keine der Einrichtungen die Beschwerden der Insassen zentral registriert.

Der CPT empfiehlt, dass die Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg diesen Mangel unverzüglich beheben. Darüber hinaus bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme zu diesen Vorwürfen.“

Zu den Vorwürfen einiger Untergebrachter, Beschwerden würden von der Anstaltsleitung in der JVA Freiburg nicht wirksam bearbeitet, kann mangels konkreter Angaben nicht Stellung genommen werden. Im Einzelfall ließen sich die Vorwürfe gegebenenfalls durch Einsicht in die jeweilige Gefangenenpersonalakte entkräften.

In der JVA Diez werden die Beschwerden über den üblichen Antragsweg direkt von den Gefangenen oder Untergebrachten an die Anstaltsleitung gerichtet. Ein internes zentrales Beschwerderegister besteht nicht. Etwaige Unregelmäßigkeiten können nur auf der Grundlage der Gefangenenpersonalakten nachvollzogen werden, zum Beispiel dann, wenn aus Versehen ein Antrag nicht bearbeitet, aber abgeheftet wurde. An dieser Lage würde ein zentrales Beschwerderegister nichts ändern.

Randnummer 39

... „Schließlich begrüßt der CPT, dass in der Justizvollzugsanstalt Freiburg im Lichte des neuen Rechtsrahmens eine spezielle Hausordnung für Sicherungsverwahrte erstellt worden war und den Insassen zur Verfügung gestellt wurde. In den Justizvollzugsanstalten Diez und Frankfurt III teilte die jeweilige Anstaltsleitung der Delegation jeweils mit, dass eine solche spezielle Hausordnung gerade erstellt und bald fertig sein würde. **Der Ausschuss bittet darum, dass ihm Abschriften dieser Hausordnungen übersandt werden, sobald diese vorliegen.**“

Sämtliche Vordrucke für die Abteilung für Sicherungsverwahrte in Hessen wurden inzwischen überarbeitet. Die Hausordnung befindet sich in Arbeit und wird im Laufe des Juni 2014 fertiggestellt. Nach Abschluss wird eine Abschrift übersandt.

In der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez wurde eine spezielle Hausordnung für den Bereich der Sicherungsverwahrung erstellt. Diese Hausordnung wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt und ist als Anlage beigelegt.

Randnummer 40

... „Diesbezüglich ist es in höchstem Maße bedauerlich, dass die besondere Sicherungsmaßnahme des „Verbots der Bewegung im Freien“ entgegen der speziellen, vom Ausschuss seit fast zwei Jahrzehnten wiederholt abgegebenen Empfehlung nicht nur im Bundesstrafvollzugsgesetz (das in bestimmten Ländern immer noch anwendbar ist) beibehalten, sondern auch in die neu verabschiedeten Ländergesetze über die Sicherungsverwahrung und den Strafvollzug eingeführt wurde (auch in Bezug auf Jugendliche)³.

Soweit die Delegation feststellen konnte, wurde diese spezielle Sicherungsmaßnahme in jüngerer Zeit in keiner der besuchten Einrichtungen angewandt (siehe jedoch Rdnr. 48). Dessen ungeachtet, **fordert der CPT die zuständigen Bundes- sowie alle Länderbehörden**

³ Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften muss ein Arzt während des Vollzugs einer solchen Maßnahme regelmäßig hinzugezogen werden.

erneut auf, die notwendigen Schritte zu treffen, um sicherzustellen, dass das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme aus den einschlägigen Rechtsvorschriften entfernt wird (in Bezug auf alle Kategorien von Insassen).“

Zwischen Bund und Ländern findet ein regelmäßiger Austausch über die Menschenrechtsstandards des Europarates und der Vereinten Nationen im Justizvollzug statt. In diesem Rahmen werden die Länder laufend über die internationalen Entwicklungen unterrichtet.

In Baden-Württemberg kommt der Entzug des Aufenthalts im Freien regelmäßig nur als Begleiterscheinung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährliche Gegenstände in Betracht. Die Maßnahme kann jedoch auch in anderen Fällen, etwa bei Gefahr eines Angriffs auf begleitende Bedienstete eine erforderliche Sicherungsmaßnahme sein, die im Sinne einer ultima ratio beibehalten werden soll.

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freiem wird im Land Berlin als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet, wenn eine vorübergehende Unterbringung des Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum erforderlich ist, um eine akute Lebensgefahr oder einen schwerwiegenden Gesundheitsschaden für die Gefangenen selbst oder eine erhebliche Gesundheitsgefahr anderer Personen abzuwenden. Lediglich in diesem Zusammenhang ist diese besondere Sicherungsmaßnahme für die Praxis nicht entbehrlich und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt unter strengen Voraussetzungen und oftmals nur für einen sehr beschränkten Zeitraum von wenigen Stunden. Es sind jedoch auch Fälle nicht auszuschließen, in denen sich Gefangene länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen eine isolierte Stunde Bewegung im Freien zu ermöglichen.

§ 83 Abs. 2 Nr. 4 BbgSVVollzG sieht für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Brandenburg lediglich die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb des Zimmers vor. Ein vollständiger Entzug ist namentlich auch unter Berücksichtigung des § 70 Abs. 2, wonach dem Untergebrachten ermöglicht wird, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, nicht statthaft.

Auch § 90 Abs. 2 Nr. 4 BbgJVollzG sieht lediglich eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien vor, um Nr. 27. 1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze weitgehend Rechnung zu tragen. Ein vollständiger Entzug ist auch im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie der Untersuchungshaft nicht statthaft.

Im Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sowie im Strafvollzugsgesetz des

Bundes, welches in Bremen noch Anwendung findet, ist als besondere Sicherungsmaßnahme „der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ enthalten.

Diese Form der Sicherungsmaßnahme wird in der Praxis des Bremischen Strafvollzugs nur in Verbindung mit einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder in Verbindung mit einer Fesselung angeordnet. Die Notwendigkeit einer solchen Anordnung ergibt sich jedoch nur in den (seltenen) Fällen, in denen die körperliche Unversehrtheit oder die Menschenwürde des Gefangenen aufgrund seines Verhaltens bei einer Verbringung auf den Freistundenhof nicht gewährleistet werden kann. In den meisten Fällen dauern die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und auch die Fixierung wenige Stunden an, sodass die Freistunde nachträglich noch am selben Tag durchgeführt werden kann.

In Hamburg wird der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien lediglich bei einer notwendigen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Da diese Maßnahmen angeordnet werden, wenn eine akute Gefahr der Selbstbeschädigung und in seltenen Konstellationen der Fremdschädigung besteht, birgt die Gewährung des Aufenthaltes im Freien ein zu großes Risiko, dass die mit der Unterbringung bezweckte Verhinderung einer Gefährdung unterlaufen wird. Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen erfolgt gewöhnlich für einen sehr beschränkten Zeitraum von wenigen Stunden und wird nur sehr selten angeordnet. Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien wird nach wie vor als erforderlich angesehen und kann daher nicht aus den Vollzugsgesetzen entfernt werden.

In Hessen ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 HSVVollzG der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien eine zulässige besondere Sicherungsmaßnahme.

Die Maßnahme ist aus Sicht der hessischen Behörden unverzichtbar, um auf bestimmte Situationen wie eine besondere Fluchtgefahr reagieren zu können. Der Aufenthalt des oder der Unterbrachten im Freien ist eine Quelle vielfältiger Gefahren und Störungen im Sinne des § 50 Abs. 1 und 3 HSVVollzG.

Ferner ist der Entzug des Aufenthalts im Freien zwangsläufig mit der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände verbunden.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum setzt gemäß § 50 Abs. 1 HSVVollzG voraus, dass dem Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustands der Unterbrachten in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Die Hauptanwendungsfälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen sowie die erhöhte Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung der Unterbrachten. Sobald die erhöhte Gefahr nicht

mehr vorhanden ist, ist die Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum unverzüglich aufzuheben. Somit ist die Anordnung in aller Regel von kurzer Dauer.

§ 78 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG M-V und § 83 Abs. 2 Nr. 4 SVVollzG Mecklenburg-Vorpommern sehen als besondere Sicherungsmaßnahme nur noch die Beschränkung des Aufenthalts im Freien vor. Somit ist der vollständige Entzug gesetzlich nicht mehr zulässig.

Anders ist die Rechtslage noch im Jugendstrafvollzugsgesetz (§ 70 Abs. 2 Nr.4) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz (§ 49 Abs. 2 Nr. 4). Die Landesregierung beabsichtigt, durch ein Artikelgesetz entsprechende Änderungsvorschläge in den Landtag einzubringen und damit das JStVollzG und das UVollzG an die später erlassenen Gesetze (StVollzG M-V bzw. SVVollzG M-V) anzupassen und damit zu vereinheitlichen.

Im Vollzug der Freiheitsstrafe ist nach § 81 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) als besondere Sicherungsmaßnahme u.a. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien zulässig. Besondere Sicherungsmaßnahmen können angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten der Gefangenen oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. In wenigen Einzelfällen, in denen jeder Gang ins Freie zu einem unkalkulierbaren Risiko oder durch eine komplette Fesselung und Führung zu einer mit der Würde des Gefangenen unvereinbaren Prozedur wird, muss der Aufenthalt im Freien kurzzeitig beschränkt werden können. Nach niedersächsischen Erfahrungen handelt es sich bei diesen Einzelfällen i.d.R. um Gefangene, die psychische Symptome wie beispielsweise Bewusstseinsstörungen, delirante oder katatone Zustände zeigen und zwingend eine sofortige, die akute Krankheitssymptomatik angehende Therapie benötigen. In der kurzzeitigen Phase von Diagnostik bis zum Therapiebeginn kann auch der Entzug des Aufenthalts im Freien unerlässlich sein. Dieser Auffassung wird im Vollzug der Sicherungsverwahrung durch § 64 Nds. SVVollzG Rechnung getragen. Ist die oder der Sicherungsverwahrte aufgrund einer vollzuglichen Anordnung in der Bewegungsfreiheit so beschränkt, dass sie oder er sich nicht im Freien aufhalten könnte, so wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt. Dies gilt nicht im Fall einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (§ 86 Abs. 2 Nr. 5 Nds. SVVollzG), wenn durch den Aufenthalt im Freien der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Der Entzug des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme hat in der Vollzugspraxis in Nordrhein-Westfalen einen geringen Anwendungsbereich und kommt

insbesondere in Betracht, wenn Tötlichkeiten gegen Bedienstete während des Aufenthaltes im Freien zu erwarten sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Maßnahme jedoch weiterhin unverzichtbar, auch um eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zu vermeiden.

In Rheinland-Pfalz sehen die landesrechtlichen Regelungen sowohl im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch im Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Untersuchungshaft die Möglichkeit vor, als besondere Sicherungsmaßnahme den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien anzuordnen (§ 83 Abs. 2 Nr. 4 LSVVollzG, § 88 Abs. 2 Nr. 4 LJVollzG).

Der Entzug des Aufenthaltes im Freien darf nur angeordnet werden, wenn die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien als milderes Mittel nicht ausreicht. Ein vollständiger Entzug des Aufenthaltes im Freien ist an strenge Voraussetzungen geknüpft (§ 83 Abs. 1 und 3 LSVVollzG, § 88 Abs. 1 und 3 LJVollzG; bei Jugendstrafgefangenen und jungen Untersuchungsgefangenen ist eine entsprechende Anordnung nur aus den in § 88 Abs. 1 LJVollzG genannten Gründen zulässig). Typischerweise ist der Entzug des Aufenthaltes im Freien mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten (Haft-) Raum ohne gefährdende Gegenstände (§ 83 Abs. 2 Nr. 5 LSVVollzG, § 88 Abs. 2 Nr. 5 LJVollzG) verbunden.

Mit der Verabschiedung der Landesgesetze in Sachsen wurde sowohl im Vollzug der Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaft als auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung auf den Entzug des Aufenthaltes im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme vollständig verzichtet. Besteht eine erhebliche Gefährdungslage, wird eine weniger eingriffsintensive Beschränkung des Aufenthaltes im Freien, z.B. in Form eines Einzelhofgangs, als besondere Sicherungsmaßnahme zugelassen.

In Sachsen-Anhalt findet (noch) das (Bundes-)StVollzG Anwendung und damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die besondere Sicherungsmaßnahme des Entzuges oder der Beschränkung des Aufenthaltes im Freien.

Sämtliche Sicherungsmaßnahmen haben naturgemäß präventiven Charakter und unterscheiden sich somit von den Disziplinarmaßnahmen. Dies gilt auch für den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien. Daher betrifft § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG nicht generell den Entzug des Aufenthaltes im Freien schlechthin, sondern nur den Aufenthalt im Freien gemeinsam mit anderen Gefangenen.

In den einschlägigen Gesetzen in Schleswig-Holstein ist als besondere Sicherungsmaßnahme „der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ enthalten, nicht das „Verbot der Bewegung im Freien“.

Besondere Sicherungsmaßnahmen werden oftmals nur für wenige Minuten oder Stunden angeordnet. Daher ist in der Regel der tägliche Aufenthalt im Freien dennoch gewährleistet. Sollte die Gefährdungslage so groß sein, dass die Sicherungsmaßnahme über einen Tag hinaus angeordnet bleiben muss, die Durchführung einer Einzelfreistunde aber unter Wahrung der Würde des Gefangenen und der Gewährleistung seiner Sicherheit organisiert werden kann, so wird eine Freistunde durchgeführt.

Der Entwurf des schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetzes sowie die übrigen einschlägigen Landesgesetze sehen vor, dass die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt regelmäßig zu hören ist, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind. Damit wird unter anderem der besonderen Bedeutung der Freistunde Rechnung getragen.

Die § 50 Abs. 2 Nr. 4 ThürSVVollzG und § 89 Abs. 2 Nr. 4 ThürJVollzGB erlauben in Thüringen neben der Beschränkung auch die Anordnung des Entzugs des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme. Inhaltlich entsprechen die Vorschriften § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG.

Auch wenn der Aufenthalt im Freien der Gesundheit der Sicherungsverwahrten (vgl. § 23 Abs. 3 ThürSVVollzG) und der Gefangenen (vgl. § 76 Abs. 2 ThürJVollzGB) dient, so ist wie die Beschränkung auch der vollständige Entzug eine unverzichtbare Maßnahme, weil der Aufenthalt im Freien eine Quelle vielfältiger Gefahren und Störungen sein kann. Dabei ist der vollständige Entzug des Aufenthalts im Freien typischerweise mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände verbunden.

Der vollständige Entzug des Aufenthalts im Freien kommt beispielsweise auch in Betracht, wenn die Gefahr des Angriffs auf begleitende Bedienstete besteht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf eine solche Maßnahme jedoch nur angeordnet werden, wenn mildere Maßnahmen wie die Beschränkung in Form von Einzelfreistunden nicht ausreichen.

Randnummer 42

... „Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Berlin und ggf. in anderen Bundesländern erneut, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede einzelne Fixierung im Vollzugskrankenhaus nicht nur in der Gefangenenpersonalakte, sondern auch in einem hierfür eingerichteten speziellen Register protokolliert wird (z. B. in das Register über spezielle Sicherungsmaßnahmen). Der Eintrag sollte Zeitangaben über Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falles, die Gründe für den Rückgriff auf die Maßnahme, den Namen der Person, die die Maßnahme angeordnet oder bewilligt hat, und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die die Person oder das Personal erlitten hat, enthalten. Das wird sowohl der Handhabung solcher Fälle als auch dem Überblick über ihre Häufigkeit sehr zugute kommen.

Darüber hinaus **ermutigt der Ausschuss die Behörden aller Bundesländer, in den Justizvollzugsanstalten die Fixierung abzuschaffen.“**

In Berlin wird derzeit in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee für das dortige Justizvollzugskrankenhaus die Einführung eines speziellen Registers erarbeitet, in dem gesondert von den Krankenakten der Gefangenen zusätzlich besondere Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Fixierung, erfasst werden. In diesem Register werden dann auch grundlegende Angaben insbesondere zur Dauer der Maßnahme (Beginn und Ende), Name der anordnenden Person und Aufnahme von Art und Umfang der Fixierung dokumentiert werden.

Im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg (Baden-Württemberg) wird jede Fixierung im Sinne der Empfehlung der CPT dokumentiert.

Den Empfehlungen des CPT wird im Land Brandenburg gefolgt. Bereits als Reaktion auf den Bericht des CPT vom 6. Juli 2001 sind die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg angewiesen worden, Fälle der Fixierung, die im Übrigen ausschließlich mit Hilfe eines Bandagensystems und nur auf Anraten eines Arztes oder Psychologen erfolgen, in einem gesonderten Verzeichnis, und zwar grundsätzlich in dem vom CPT dargestellten Umfang, zu dokumentieren. Der Gefangene wird im Falle einer Fixierung über den gesamten Zeitraum durch eine Sitzwache beobachtet.

In Bremen werden Fixierungen gesondert registriert und können daher ohne größeren Aufwand ausgewertet werden.

Auch in Hamburg erfolgt eine Dokumentation über durchgeführte Fixierungen. Außerdem sind die Anstalten angewiesen, jeden Fall einer Fixierung binnen 24 Stunden der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

In Hessen findet eine ausführliche Dokumentation statt. Die Anordnung und die Durchführung der Fixierung einschließlich der Beteiligung des ärztlichen und psychologischen Dienstes werden dokumentiert.

In der Regel werden Fixierungen innerhalb weniger Stunden wieder aufgehoben. Sämtliche Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde durch Vorlage eines schriftlichen Berichts mitzuteilen. Sofern die Anordnung der Fixierung länger als drei Tage aufrechterhalten wird, ist sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

In Mecklenburg-Vorpommern wird jede einzelne Fixierung in der Vollzugskrankenabteilung bzw. bei Anwendung im besonders gesicherten Haftraum nicht nur in der Gefangenenpersonalakte, sondern auch in einem hierfür eingerichteten speziellen Buchwerk erfasst.

In Niedersachsen wird jede Fixierung dokumentiert (Beginn und Ende der Maßnahme, Umstände des Einzelfalls, Name des Genehmigenden) und seit dem 2. März 2012 telefonisch vorab sowie schriftlich dem Niedersächsischen Justizministerium berichtet.

In den Vollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Gründe der Fixierung und die weiteren Umstände (Tag und Uhrzeit der Anordnung und ihrer Aufhebung; Name und Dienstbezeichnung der anordnenden Bediensteten etc.) in einem entsprechenden Vordruck schriftlich festgehalten. Die Dokumentation erfolgt - den Vorgaben in Nr. 55 VGO entsprechend - in einem eigenen Buchwerk („Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen“).

In Rheinland-Pfalz werden Fixierungen nicht nur in der Gefangenenpersonalakte, sondern auch in dem Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen dokumentiert.

Es ist vorgesehen, dies in das eingeführte elektronische Informationssystem zu integrieren.

Im Land Sachsen werden Art, Anlass und Dauer der Fixierung, die ohnehin nur in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses der Justizvollzugsanstalt erfolgt, in einem gesonderten Buch vermerkt. Die gesundheitliche Entwicklung des betroffenen Gefangenen wird durch das medizinische Personal in der personenbezogenen Krankenakte dokumentiert. Zur Anwendung kommen in diesen Fällen ausschließlich schonende Bandagensysteme. Außerdem erfolgt eine ständige und unmittelbare Beobachtung (Sitzwache).

In Sachsen-Anhalt ist für eine ständige und unmittelbare Überwachung der betreffenden Person sowie eine gründliche Dokumentation gesorgt.

Die Hinweise des CPT zu dieser Thematik werden daher ernst genommen und im Zuge des Verfahrens zur Schaffung eines Landesstrafvollzugsgesetzes Berücksichtigung finden.

In Schleswig-Holstein wird ein solches Register in jeder Justizvollzugsanstalt geführt.

Das Thüringer Justizministerium hat in diesem Zusammenhang – ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben – im Wege eines Erlasses unter anderem folgende Festlegungen getroffen:

1. Bei der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ist sicherzustellen, dass der Gefangene neben der ständigen Videoüberwachung in Abständen von maximal 30 Minuten durch einen Bediensteten persönlich im besonders gesicherten Haftraum aufgesucht wird.
2. Bei einer zusätzlich angeordneten Fesselung des im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen ist eine unmittelbare Überwachung vor Ort (Sitzwache) sicherzustellen. Für die Fixierung des Gefangenen sind grundsätzlich Bandagensysteme zu verwenden.
3. In der Überwachungsliste sind alle Maßnahmen/Feststellungen (insbesondere Einnahme von Essen, Trinken, Medikamenten, Gespräche, Auffälligkeiten) detailliert zu dokumentieren.
4. Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Gefangenen (z. B. Entzugserscheinungen) ist dieser unverzüglich einem – ggf. externen – Arzt vorzustellen.
5. Im Zuge der Überwachung festgestellte Auffälligkeiten während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind unverzüglich dem jeweiligen Vorgesetzten, außerhalb der regulären Dienstzeit dem Inspektionsdienst, zu melden.
6. Über die Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum sowie über eine zusätzlich angeordnete Fesselung ist außerhalb der regulären Dienstzeit unverzüglich der Inspektionsdienst zu verständigen.
7. Bei Fesselungen über drei Stunden Dauer ist der Anstaltsleiter oder bei Abwesenheit dessen Vertreter sowie ein Vertreter der Abteilung Strafvollzug, außerhalb der Dienstzeit der Bereitschaftsdienst des Thüringer Justizministeriums, fernmündlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist über die Fesselung des Gefangenen spätestens am nächsten Werktag (bis 12.00 Uhr) ein umfassender Bericht vorzulegen, welcher insbesondere zu enthalten hat:
 - Anordnungsgründe,
 - Darstellung der vorab erfolglos gebliebenen Maßnahmen,
 - Darstellung der Gründe, die für eine mildere Maßnahme nicht ausgereicht haben,
 - bisherige Dauer der Fesselung und

- Angaben über die Unterrichtung/Anwesenheit des Sanitäts- und/oder psychologischen Dienstes.

Zudem werden in einem speziellen Programm der Vollzugsgeschäftsstellen der Name des Betroffenen, das Geburtsdatum, der Tag der Anordnung, der Tag der Aufhebung, der Grund der Anordnung sowie die konkrete Sicherungsmaßnahme erfasst.

Randnummer 43

... „Der CPT bittet um Bestätigung, dass in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel keine Handschellen (und Ledergurte) zur Fixierung mehr verwendet werden.“

Die JVA Tegel wird zukünftig die Fixierung von Gefangenen nicht mehr mittels breiter Metallhandschellen und Ledergurten vornehmen. Bei einer derartigen Fixierung werden zukünftig nur noch zugelassene Gurtsysteme aus Stoff verwendet. Die erforderlichen Schulungen der Justizvollzugsbediensteten zur korrekten und schonenden Anwendung dieser Gurtsysteme werden zeitnah ab Sommer dieses Jahres beginnen und voraussichtlich bis zum Herbst abgeschlossen sein.

Randnummer 44

... „Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg, die Regelung der Fixierung im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.“

Eine Verbesserung der beengten räumlichen Verhältnisse im sogenannten Überwachungsraum des Justizvollzugskrankenhauses, einhergehend mit einer gelegentlich vorkommenden Belegung des Raumes mit zwei Patienten wird erst mit dem geplanten Bau eines neuen Justizvollzugskrankenhauses möglich sein.

Randnummer 45

... „Jedoch fand die Delegation in einem der beiden BGH im Vollzugskrankenhaus Berlin-Plötzensee am Boden verankerte Metallringe vor. Obwohl es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass diese Ringe in letzter Zeit zur Fixierung erregter Patienten verwendet worden waren, **empfiehlt der CPT, sie zu entfernen.**“

Die im Boden des einen besonders gesicherten Haftraumes befindlichen Metallringe werden nicht verwendet. Sie werden für die Fixierung mittels zugelassener Gurtsysteme aus Stoff nicht benötigt. Die Metallringe werden im Zuge der für diesen Raum im Justizvollzugskranken-

haus Berlin bereits geplanten Umbaumaßnahmen entsprechend der Empfehlungen des CPT entfernt werden.

Randnummer 46

...„In allen besuchten Einrichtungen waren die Unterbringungen in einem BGH üblicherweise entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften gut dokumentiert.

Jedoch wurden solche Unterbringungsbeschlüsse in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom Leiter nur mündlich verkündet. **Die zuständigen baden-württembergischen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel zu beheben.“**

Die Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) erfolgt in aller Regel „bei Gefahr in Verzug“, in welcher eine schriftliche Anordnung vor Vollzug der Maßnahme naturgemäß nicht möglich ist.

Randnummer 48

... **„Der CPT ruft die Behörden aller Bundesländer dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Insassen, die für mehr als 24 Stunden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird.“**

Hier wird zunächst auf die Stellungnahmen zu Randnummer 40 verwiesen. Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

Bei jedem Gefangenen, der im Land Brandenburg in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden muss, wird in angemessenen Abständen geprüft, ob dessen Unterbringung aufrechterhalten werden muss. Das schließt die Einzelfallprüfung, ob ihm der Aufenthalt im Freien ermöglicht werden kann, mit ein. Unter Umständen kann es erforderlich sein, den Aufenthalt im Freien zu beschränken, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Gemäß § 70 Absatz 2 SVVollzG Mecklenburg-Vorpommern wird den Untergebrachten ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. § 83 Abs. 2 Nr. 4 SVVollzG M-V lässt den vollständigen Entzug des Aufenthalts im Freien bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht zu. Eine Beschränkung und damit die Unterschreitung der vom CPT geforderten Mindestzeit von einer Stunde Aufenthalt im Freien ist jedoch in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich. Die Vollzugsanstalten des

Geschäftsbereichs sind gebeten worden, den Aufenthalt im Freien nicht so weitgehend zu beschränken, dass die bloße Beschränkung einem vollständigen Entzug gleichkommt.

Die Unterbringung in besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfolgt in Nordrhein-Westfalen insbesondere bei der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbstverletzung unter sorgfältiger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden, wird bei anhaltender Gefährdungslage keine Freistunde gewährt. Allerdings werden die Sicherungsverwahrten engmaschig medizinisch und erforderlichenfalls psychologisch betreut, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist in Rheinland-Pfalz in den § 88 Abs. 2 Nr. 5 LJVollzG und § 83 Abs. 2 Nr. 5 LSVVollzG normiert.

Bei Beabsichtigung einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird immer auch geprüft, ob die Voraussetzungen für den Entzug des Aufenthalts im Freien nach § 88 Abs. 2 Nr. 4 LJVollzG bzw. § 83 Abs. 2 Nr. 4 LSVVollzG gegeben sind. Sobald sich Inhaftierte im Freien aufhalten dürften, wird eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht in Betracht kommen. In den besonders gesicherten Haftraum werden nämlich nur Gefangene und Untergebrachte verlegt, die in besonderer und akuter Weise zu Selbsttötungen oder Selbstverletzungen neigen, oder welche erheblich gewalttätig geworden sind, insbesondere gegen Mitgefangene, Untergebrachte oder Bedienstete.

Sofern eine erhebliche Fremdgefährdung vorliegt, ist kein Aufenthalt im Freien denkbar, der so sicher gestaltet werden könnte wie die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Insbesondere wären Bedienstete beim An- und Umkleiden oder Herausführen gefährdet. Außerdem müsste der Betroffene mit erheblichen Sicherheitsmaßnahmen nach draußen verbracht werden, was auch für andere Mitgefangene oder Untergebrachte ersichtlich wäre und konflikteskalierend wirken könnte.

Bei der akuten Gefahr einer Selbstgefährdung, insbesondere der Selbsttötung, wird die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nur sehr selten angewendet.

Hier kommt eher die Beobachtung der Gefangenen/Untergebrachten nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 LJVollzG bzw. § 83 Abs. 2 Nr. 2 LSVVollzG in Betracht.

Ein Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum wird ohnehin auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt.

Im Freistaat Sachsen wird den im besonders gesicherten Haftraum befindlichen Gefangenen bzw. Untergebrachten nach den gesetzlichen Vorschriften im SächsJSt-VollzG, SächsStVollzG, SächsUHaftVollzG und im SächsSVVollzG die tägliche Teilnahme am Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde ermöglicht, soweit es der physische und psychische Zustand des Gefangenen bzw. Untergebrachten zulässt.

Das Recht jedes Gefangenen auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien wird in den Vollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt bereits jetzt uneingeschränkt gewährleistet.

Randnummer 51

... „**Der CPT** erkennt zwar an, dass sich die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern in den letzten Jahren überall in Deutschland drastisch vermindert hat, **empfiehlt jedoch erneut, dass alle Behörden des Bundes und der Länder Maßnahmen treffen, um die Anwendung dieser Maßnahme endgültig zu beenden und die einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.**“

Die Bundesregierung betont erneut, dass die freiwillige Kastration keine Strafe ist, sondern in erster Linie dazu dienen soll, bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Leiden, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern. Sie ist wie bereits erläutert (vergleiche die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anlässlich seines Besuchs vom 25. November bis 7. Dezember 2010, S. 65 ff.) nur unter sehr strengen Voraussetzungen, insbesondere der Einwilligung des Betroffenen, möglich, deren Vorliegen zudem von einer Gutachterstelle bestätigt werden muss. Sie wird zudem in der Praxis – wie bereits dargelegt – nur noch in seltenen Ausnahmefällen angewandt.

Der folgende Beispielfall aus dem Bundesland Brandenburg soll diese strengen Voraussetzungen, aber auch die möglichen positiven Auswirkungen einer solchen freiwilligen Kastration, veranschaulichen:

Dort stellte ein Straftäter mit Sicherungsverwahrung, der als Serienvergewaltiger von mehreren Sachverständigen mit dem höchsten Rückfallrisiko (sog. Hochrisikoprobant) eingeschätzt worden war, nach langjähriger sozialtherapeutischer, psychotherapeutischer und medikamentöser Behandlung einen Antrag auf chirurgische Kastration (gem. KastrG) bei der

zuständigen Gutachterstelle der Landesärztekammer Brandenburg. Diesem wurde nach fachärztlicher Überprüfung stattgegeben.

Gründe für die Antragsstellung bestanden in den starken Nebenwirkungen der antiandrogenen Medikamente nach längerer Einnahmezeit und dem Aufkommen von Ängsten des Sicherungsverwahrten, er könne nach der Entlassung in Gefahr sein die Medikamente abzusetzen und wieder rückfällig zu werden. Es erfolgte vor, während und nach der medizinischen Behandlung eine psychotherapeutische Begleitung durch eine externe Fachkraft.

Im September 2012 wurde der Untergebrachte nach sechsjähriger Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung, davon 1,7 Jahre als Sicherungsverwahrter, unmittelbar aus der Sozialtherapeutischen Abteilung in die Freiheit entlassen, nachdem er von einem Sachverständigen und diesem folgend der Strafvollstreckungskammer als nicht mehr gefährlich und also entlassungsfähig eingeschätzt worden war. In Freiheit wurde er bis dato nicht rückfällig. Negative Nebenwirkungen in Form von depressiven Verstimmungen und körperlichen Beschwerden aufgrund des niedrigen Testosteronspiegels wurden berichtet, belasteten aber die Lebensqualität nicht dauerhaft. Der Entlassene hat eine eigene Wohnung und Arbeit und lebt inzwischen in einer Beziehung.

Dieser Fall wirft die Frage auf, ob das Verbot der freiwilligen Kastration nicht die einzige Chance eines Hochrisikotäters zerstören würde, seine Freiheit wieder zu erlangen.

Die Bundesregierung wird dennoch weiterhin prüfen, ob eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen angezeigt erscheint.

A N H A N G

Anstaltsleiterverfügung

Hausordnung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez für die Abteilung Sicherungsverwahrung

Sie befinden sich in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez.

Grundlage der Hausordnung bildet das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG).

Die Abteilung Sicherungsverwahrung ist so weit als möglich freiheitsorientiert ausgerichtet. Mit dieser Verantwortung umzugehen erfordert von jedem Einzelnen sich an Regeln zu halten, die für eine funktionierende Gemeinschaft notwendig sind. Beschränkungen sind insbesondere möglich, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind oder soweit ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Gegenseitige Rücksichtnahme, ein gewaltfreier und respektvoller Umgang miteinander, die Berücksichtigung der Belange anderer und ein angemessenes Verhältnis zwischen legitimen eigenen Interessen und dem Gemeinwohl sind maßgeblich für das zwischenmenschliche Klima innerhalb des Komplexes und ein geordnetes Miteinander.

Diese Hausordnung und die damit verbundenen Regeln sollen ein geordnetes Miteinander ermöglichen und so zur Erreichung des Zieles der Maßregel beitragen.

Machen Sie sich daher mit den Bestimmungen dieser Hausordnung vertraut und verhalten Sie sich entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
 - 2. Tagesablauf / Verhaltensregeln**
 - 3. Haftung für Schäden**
 - 4. Aufenthalt im Freien**
 - 5. Zusammenleben auf den Wohngruppen**
 - 6. Arbeit**
 - 7. Besuch**
 - 8. Telefonate**
 - 9. Schriftwechsel**
 - 10. Pakete**
 - 11. Besitz und Genehmigung von Gegenständen**
 - 12. Zimmer**
 - 13. Verpflegung / Einkauf**
 - 14. Freizeit**
 - 15. Gesundheitsfürsorge**
 - 16. Seelsorge**
 - 17. Anregungen / Beschwerden**
 - 18. Interessenvertretung**
 - 19. Verhalten in besonderen Situationen**
-
- 1. Tagesablaufpläne - 3 Pläne**
 - 2. Merkblatt zum Besuch für Besucher, Besucherinnen und Untergebrachte**
 - 3. Information über das Telefonsystem SAGI**
 - 4. Paketmerkblatt**
 - 5. Merkblatt Mülltrennung**
 - 6. Anschriftenverzeichnis**

1. Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">• Diese Hausordnung gilt für den Bereich der Abteilung Sicherungsverwahrung der JVA Diez.• Bei Verlassen des Bereiches gelten die dort bestehenden Regeln und Vorschriften.
2. Tagesablauf und Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none">• Der Tagesablauf ergibt sich aus den entsprechenden Aushängen auf den Stationen (Anlage 1).• Anweisungen der Bediensteten ist grundsätzlich Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.• Rauchen im Gebäude außerhalb der Zimmer ist untersagt. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden entsprechend verfolgt.• Der Besitz, der Genuss oder die Herstellung von Alkohol, auch von sogenanntem alkoholfreiem Bier und Wein und anderen berauschenden Mitteln, ist untersagt.• Achten sie auf einen pfleghchen Umgang mit allen Gemeinschaftseinrichtungen undgeräten (zum Beispiel in den Waschräumen, Etagenküchen, Gruppenräumen, Telefonräumen, Fitnessraum), die nach Benutzung auch sauber zu hinterlassen sind.• Zu den im Tagesablaufplan für die unterschiedlichen Tage festgelegten Zeiten haben Sie sich zur Feststellung der Vollzähligkeit beim Stationsdienst zu melden.• Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr.
3. Haftung für Schä-	<ul style="list-style-type: none">• Für Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt

<p>den</p>	<p>im Umgang mit anstaltseigenen Gegenständen verursacht wurden, sind Sie grundsätzlich schadensersatzpflichtig.</p>
<p>4. Aufenthalt im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt im Freien ist zu den im Tagesablaufplan für die unterschiedlichen Tage festgelegten Zeiten möglich. • Es dürfen keinerlei Gegenstände durch Sie im Freigelände deponiert werden. • Sport- und Freizeiteinrichtungen und -geräte sind pfleglich zu behandeln.
<p>5. Zusammenleben auf den Wohngruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie werden in der Regel in einer Wohngruppe (WG 1 - 6) untergebracht. • Außerhalb der Nachtverschlusszeiten können Sie sich frei auf den Wohngruppen und in den Gemeinschaftsräumen bewegen. • Das geordnete Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und einen gewaltfreien und respektvollen Umgang miteinander. • Probleme sollten im Rahmen der regelmäßigen Wohngruppensitzungen thematisiert werden. • Einvernehmliche Streitbelegungen sind anzustreben und sowohl von Untergebrachten als auch von Bediensteten zu fördern. • Außerhalb des Zimmers ist angemessene Bekleidung zu tragen. • Die eigene Kleidung ist regelmäßig zu reinigen; dabei ist auf einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsutensilien zu achten. • Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz

	<p>und zur Hygiene zu befolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu einem geordneten Zusammenleben gehört auch regelmäßige Körperhygiene (tägliches Duschen, Zähneputzen, Wechseln der Wäsche und Ähnliches).
6. Arbeit	<ul style="list-style-type: none">• Wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen, haben Sie sich an die jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen zu halten (Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitskleidung).• Eine aufgenommene Beschäftigung darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden. Versuchen Sie einvernehmliche Lösungen zu finden.
7. Besuch	<ul style="list-style-type: none">• Ihnen stehen in der Regel 10 Stunden Besuch monatlich zu. Die maximale Besuchszeit pro Besuch beträgt 5 Stunden.• Die Besuchszeit kann stundenweise (nur volle Stunden) auf mehrere Tage im Monat verteilt werden. Eine Besuchszeit von unter einer Stunde zählt als volle Stunde. Nicht ausgeschöpfte Besuchszeiten können nicht in den Folgemonat übertragen werden. Der Besuch muss innerhalb der Besuchszeit begonnen und beendet werden.• Jeder Besuch bedarf der vorherigen Genehmigung. Besuchstermine müssen Sie selbst mit der Abteilungsdienstleitung der Abteilung Sicherungsverwahrung vereinbaren.• Sie dürfen beim Besuch Privatkleidung tragen.• Es kann jeweils nur ein Untergebrachter besucht werden.

	<ul style="list-style-type: none">• Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucherinnen/Besucher oder der Untergebrachte insbesondere gegen die Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt verstoßen. Dies gilt auch bei getroffenen Anordnungen.• Folgende Besuchsformen werden angeboten:<ol style="list-style-type: none">a. Besuch an Tischen mit offener Tischordnung ohne Beaufsichtigungb. Besuch an Tischen mit offener Tischordnung mit Beaufsichtigung (optische Überwachung), auch durch technische Hilfsmittelc. Optisch überwachter Besuch an mit Ordnungsscheibed. Optisch überwachter Besuch an Tischen mit Trennvorrichtunge. Akustische Überwachung des Besuchsf. Langzeitbesuch.Die Besuche zu a., b., e und f. finden ausschließlich im Gebäude der Sicherungsverwahrung statt. Die Besuche zu c. und d. finden ausschließlich in der Hauptanstalt statt. Die erstmalige Entscheidung zu a. und b. wird nach Beratung in der Vollzugskonferenz beschlossen. Die erstmalige Entscheidung zu f. ist der Anstaltsleitung nach vorheriger Beratung in der Vollzugskonferenz vorbehalten.• Weitere Informationen zur Besuchsabwicklung entnehmen Sie der Anlage 2.
8. Telefonate	<ul style="list-style-type: none">• Telefonate sind in den Telefonräumen der Wohnbereiche über das Telefonsystem

	<p>SAGI zu den im Tagesablaufplan angegebenen Zeiten möglich. Sie werden über die in den Wohngruppen eingerichteten Telefone geführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummern können als Dauer- oder Einzelgenehmigung beantragt werden. Die Anzahl der Telefonnummern ist nicht begrenzt. Es ist nicht möglich, 0800-Nummern anzuwählen. • Informationen über Kontoeinrichtung und Benutzung der SAGI-Anlage entnehmen Sie der Anlage 3. • Das Einbringen, die Nutzung sowie die Weitergabe von Handys ist untersagt.
<p>9. Schriftwechsel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauspost an Insassen der Strafhaftabteilungen sowie der Abteilung des offenen Vollzuges ist nicht zugelassen. • Kosten des Briefverkehrs haben Sie selbst zu tragen. • Eingehende, unzureichend frankierte Post wird nur angenommen, wenn die Kosten vom Empfänger übernommen werden. • Die Kontrolle und Überwachung des Schriftwechsels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
<p>10. Pakete</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pakete dürfen gemäß § 38 LSVVollzG nach vorheriger Genehmigung empfangen werden. • Nicht genehmigte Pakete können zu Lasten des Empfängers zurückgesandt werden. • Weitere Informationen zu Paketempfang: entnehmen Sie der Anlage 4.
<p>11. Besitz und Ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Einbringen von Gegenständen bedarf

<p>Genehmigung von Gegenständen</p>	<p>gemäß § 51 LSVVollzG der vorherigen Genehmigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weitergabe von Gegenständen an Mituntergebrachte sowie an Gefangene ist ohne vorherige Zustimmung untersagt. • Der Verbleib von Gegenständen, die nicht in Ihrem Zimmer verbleiben sollen oder dürfen, richtet sich nach § 54 LSVVollzG.
<p>12. Zimmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Zimmerinventar ist schonend und pfleglich zu behandeln. • Die Pantry-Küche inklusive der Elektrogeräte darf nicht verändert werden. Die übrige Möblierung darf nach eigenen Wünschen gestellt werden, soweit die Übersichtlichkeit des Zimmers gewahrt bleibt. • Die übrige Gestaltung des Zimmers kann unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls individuell erfolgen. • Sauberkeit und Hygiene der Zimmer einschließlich der Küche und des Nassbereiches sind von Ihnen eigenverantwortlich zu gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem auch regelmäßiges Lüften und Grundreinigung mindestens einmal wöchentlich. • Abfälle sind getrennt (siehe Anlage 5) in die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu entsorgen und müssen im Abfallraum des Wohnbereiches abgegeben werden. Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage 5.
<p>13. Verpflegung und Einkauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 58 LSVVollzG haben Sie die Möglichkeit, sich selbst zu verpflegen oder an der Anstaltskost teilzunehmen. • Selbstverpflegung muss rechtzeitig bean-

	<p>trägt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten der Selbstverpflegung haben Sie selbst zu tragen; die Anstalt gewährt einen Zuschuss oder stellt Lebensmittel zur Verfügung.• Einkaufsmöglichkeit beim Anstaltskaufmann im Verkaufsraum besteht wöchentlich an 2 Tagen.• Im Verkaufsraum dürfen sich maximal zwei Untergebrachte gleichzeitig aufhalten. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.• Waren, die der Anstaltskaufmann nicht im üblichen Sortiment führt, müssen vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für Frischfleischverkauf, Elektroartikel usw.• Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können gemäß § 58 Abs. 4 LSVVollzG nur vom Haus- oder Taschengeld eingekauft werden. Für Untergebrachte, die über freies Eigengeld (nach § 61 Abs. 2 LSVVollzG) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach dem LSVVollzG erhalten, wird aus dem freien Eigengeld ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt (§ 64 Abs. 3 LSVVollzG). Der angemessene Betrag orientiert sich am Taschengeldsatz. Ein Betrag über dem Taschengeldsatz kann festgesetzt werden, sofern ein nachvollziehbarer höherer Bedarf besteht. Dieser ist schriftlich bis zum 20. des Vormonats geltend zu machen.
<p>14. Freizeit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Freizeit ist nach der Tageseinteilung der Anstalt der Zeitraum, der nicht Arbeits- oder

	<p>Ruhezeit ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Teilnahme an den im Bereich der Sicherungsverwahrung angebotenen Sport- und Freizeitgruppen ist grundsätzlich freiwillig und steht jedem Untergebrachten offen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen wurde.• Die Teilnahme an Sport- und Freizeitgruppen im Strafhafbereich sowie an Angeboten von externen Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen ist nach vorheriger Genehmigung möglich.• Auf der Abteilung SV-C IV steht Ihnen eine Mediathek, die zu bestimmten Zeiten (siehe Aushänge) geöffnet ist, zur Verfügung.
<p>15. Gesundheitsfürsorge</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Gesundheitsfürsorge der Untergebrachten erfolgt durch den Medizinischen Dienst der JVA Diez.• Krankmeldungen erfolgen beim zuständigen Stationsbediensteten; in Notfällen kann dies auch durch Betätigten der Hausnotrufanlage erfolgen.• Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird wöchentlich eine regelmäßige Arztsprechstunde angeboten, zu der Sie sich spätestens am Vortag zu melden haben; außerhalb dieser Zeiten (in Notfällen, bei regelmäßig wiederkehrenden Behandlungsterminen) erfolgt die medizinische Versorgung im Strafhafbereich. Die Zahnarztsprechstunde erfolgt ebenfalls nur dort.• Art und Umfang der medizinischen Leistungen sowie die Kostenbeteiligung der Untergebrachten richten sich nach den Bestim-

	<p>mungen der §§ 67 - 70 LSVVollzG.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird erwartet, dass Sie eigenverantwortlich durch gesunde Lebensführung auf Ihr gesundheitliches Wohlergehen achten. Auch die Einnahme verordneter Medikamente und deren Abholung beim Stationsdienst erfolgt eigenverantwortlich. Notwendige Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene haben Sie zu befolgen.• Die Weitergabe von Medikamenten an Mituntergebrachte, aber auch an Gefangene ist strengstens verboten.• Insbesondere das Tätowieren und Piercen ist aus gesundheitlichen Gründen untersagt.
16. Seelsorge	<ul style="list-style-type: none">• Die Teilnahme an Gottesdiensten in der Anstaltskirche ist nach vorheriger Genehmigung möglich.• Die katholische und evangelische Anstaltsseelsorge bemühen sich auch, ausreichende Angebote im Bereich der Sicherungsverwahrung zur Verfügung zu stellen. Auch Angebote für andere Religions- und Glaubensgemeinschaften kommen in Betracht.
17. Anregungen und Beschwerden	<ul style="list-style-type: none">• Mit Anregungen, Wünschen und Beschwerden können Sie sich an die Anstaltsleitung wenden. Ein persönliches Gespräch kann jederzeit - nach Möglichkeit unter Angabe des Grundes - bei den zuständigen Bediensteten oder der Anstaltsleitung beantragt werden.• Gespräche mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Aufsichtsbehörde müssen Sie schriftlich beantragen.

Hausordnung für die Sicherungsverwahrung der JVA Diez

	<ul style="list-style-type: none">• Auch besteht die Möglichkeit, sich mit schriftlichen Eingaben an den Anstaltsbeirat zu wenden. Dazu stehen im Treppenhaus Briefkästen zur Verfügung.
18. Interessenvertretung	<ul style="list-style-type: none">• In regelmäßigen Abständen wird nach der geltenden Wahlordnung eine Interessenvertretung der Untergebrachten gewählt.• Die Interessenvertretung kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.
19. Verhalten in besonderen Situationen	<ul style="list-style-type: none">• In besonderen Situationen (z. B. Notfälle, Brandfälle) ist unbedingt Ruhe bewahren.• Den Anweisungen des Personals zu folgen.• In Brandfällen ist unverzüglich der Brand zu melden, die Fenster zu schließen und gegebenenfalls ein Löschversuch zu unternehmen.

Der Leiter der Justizvollzugs-
und Sicherungsverwahrungsanstalt
Diez, den

gez.

I.V.

Birgit Berning